



Unabhängiger  
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: [upts@bka.gv.at](mailto:upts@bka.gv.at)

[www.upts.gv.at](http://www.upts.gv.at)

GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS

An die

**Österreichische Volkspartei (ÖVP)**

und

zu Spruchpunkt I.6.2. und II. auch an

**„Die Österreichische Volkspartei in der Steiermark“, kurz „Steirische Volkspartei“**

und

zu Spruchpunkt I.6.4. und II. auch an den

**Österreichischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund OÖ**

alle vertreten durch Suppan Spiegl Zeller Rechtsanwalts OG

Konstantingasse 6-8/9

1160 Wien

per RSb + per E-Mail

## **BESCHEID**

### **Spruch**

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Bernhard STÖBERL, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. PETER BUßJÄGER und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der Österreichischen Volkspartei (im Folgenden ÖVP) des Jahres 2020 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 21. Juli 2023, GZ 103.632/829-PW/22, wegen möglicher

- Annahme einer unzulässigen Spende im Zusammenhang mit der Vermietung einer Remise in Amstetten durch die ÖBB-Infrastruktur AG (Punkt 1. der Mitteilung),

- Annahme einer unzulässigen Spende von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (Punkt 2. der Mitteilung),

weilers wegen des möglichen

- unrichtigen und unvollständigen Ausweises der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und des fehlenden Ausweises eines Beteiligungsunternehmens (Punkt 3. der Mitteilung)

- unrichtigen und unvollständigen Ausweises der Einnahmen und Ausgaben der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ (Punkt 4. der Mitteilung),

sowie schließlich wegen möglicher

- Annahme von Spenden durch Kostenübernahmen Dritter i.Z.m. den Personenkomitees „Unterstützungskomitee Szirucsek“ und „Personenkomitee Fritz Quirgst“ (Punkt 5. der Mitteilung), sowie

- verspäteter Meldungen von Spenden über EUR 3.200,-, 3.000,- und 3.000,- (Punkt 6. der Mitteilung),

wie folgt beschlossen:

#### I.

1. Das Verfahren wird, soweit der Rechnungshof zu Punkt 1. seiner Mitteilung eine mögliche Annahme einer unzulässigen Spende im Zusammenhang mit der Vermietung einer Remise in Amstetten mitgeteilt hat, eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

2. Das Verfahren wird, soweit der Rechnungshof zu Punkt 2. seiner Mitteilung mögliche unzulässige Spenden durch die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH mitgeteilt hat, eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

3. Über den den möglichen unrichtigen und unvollständigen Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und einen möglichen fehlenden Ausweis eines Beteiligungsunternehmens betreffenden Teil der Mitteilung des Rechnungshofes wird gesondert abgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 59 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023; § 2 Z 1, § 5 Abs. 1 und 4 bis 6, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

4. Die ÖVP hat gegen § 5 Abs. 1 iVm. Abs. 4 und 5 PartG verstoßen, indem sie es unterlassen hat (vgl. Punkt 4. der Mitteilung des Rechnungshofes), die Einnahmen und Ausgaben der mit dem vorangestellten Namensbestandteil „Jungbauernschaft/Landjugend“ benannten Zweigvereine des Tiroler Bauernbunds im Rechenschaftsbericht des Jahres 2020 auszuweisen. Über die ÖVP wird daher gemäß § 10 Abs. 6 des PartG eine Geldbuße in der Höhe von

**EUR 15.000**

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 5 Abs. 1, 4 und 5, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

5.1. Die ÖVP hat gegen § 6 Abs. 4 PartG verstoßen, indem sie es unterlassen hat (vgl. Punkt 5 der Mitteilung des Rechnungshofes), eine Sachspende im Gegenwert von EUR 5.016,89- (für die Schaltung von Inseraten durch das Personenkomitee Stefan Szirucsek für die Wahlwerbung zugunsten von Bürgermeister Stefan Szirucsek) im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Über die ÖVP wird daher gemäß § 10 Abs. 7 PartG, eine Geldbuße in der Höhe von

## EUR 5.017

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1 und Z 3a, § 6 Abs. 4, § 6 Abs. 9, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

5.2. Das Verfahren wird, soweit der Rechnungshof zu Punkt 5. seiner Mitteilung einen im Rechenschaftsbericht fehlenden Ausweis der Geldleistungen an das Personenkomitee Bürgermeister Fritz Quirgst sowie einen fehlenden Ausweis der Sachleistungen durch dieses Personenkomitee mitgeteilt hat, eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1 und Z 3a, § 6 Abs. 3, § 6 Abs. 4, § 6 Abs. 9, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

6.1. Die ÖVP hat gegen § 6 Abs. 5 PartG verstoßen (vgl. Punkt 6 der Mitteilung des Rechnungshofes), indem

a) eine am 21. Jänner 2020 erfolgte Spende über EUR 3.200 nicht unverzüglich, sondern erst am 11. Jänner 2021 dem Rechnungshof gemeldet wurde und

b) eine am 19. Februar 2020 erfolgte Spende über EUR 3.000 nicht unverzüglich, sondern erst am 11. Jänner 2021 dem Rechnungshof gemeldet wurde.

6.2. Über die politische Partei "Die Österreichische Volkspartei in der Steiermark", kurz „Steirische Volkspartei“, wird daher gemäß § 10 Abs. 7 erster und zweiter Satz PartG für den unter 6.1.a) angeführten Verstoß eine Geldbuße in Höhe von

**EUR 3.200**

und für den unter 6.1.b) angeführten Verstoß eine Geldbuße in Höhe von

**EUR 3.000**

sohin insgesamt

**EUR 6.200**

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

6.3. Die ÖVP hat gegen § 6 Abs. 5 PartG verstoßen (vgl. Punkt 6 der Mitteilung des Rechnungshofes), indem eine am 4. Jänner 2020 erfolgte Spende über EUR 3.000 nicht unverzüglich, sondern erst am 11. November 2021 dem Rechnungshof gemeldet wurde.

6.4. Über den Österreichischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund OÖ (ÖAAB Landesgruppe OÖ) wird daher gemäß § 10 Abs. 7 erster und zweiter Satz PartG für den unter 6.3. angeführten Verstoß eine Geldbuße in Höhe von

**EUR 3.000**

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

## II.

Die in den Spruchpunkten I.3., I.4., I.5., I.6.2 sowie I.6.4. angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS“ einzuzahlen.

# Begründung

## 1. Verfahren

1.1. Am 21. Juli 2023 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofs vom 21. Juli 2023, GZ 103.632/829-PW/22, zum Rechenschaftsbericht 2020 der politischen Partei „Österreichische Volkspartei“ (im Folgenden: ÖVP) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

### **„1. Mögliche unzulässige Spenden im Zusammenhang mit der Vermietung einer Remise in Amstetten durch die ÖBB-Infrastruktur AG**

#### **Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme**

In einer parlamentarischen Anfrage (1254/J) wurde thematisiert, dass am 21. Jänner 2020 im Rahmen der niederösterreichischen Gemeinderatswahl in der Remise in Amstetten eine Wahlkampfveranstaltung der ÖVP mit ÖVP-Bundesparteiobmann Sebastian Kurz und ÖVP-Spitzenkandidat Christian Haberhauer stattgefunden habe. Die Remise stehe im Besitz der ÖBB-Infrastruktur AG, die sich das uneingeschränkte Recht vorbehalte, insbesondere politische Veranstaltungen abzulehnen. Nicht so am 21. Februar [richtig: 21. Jänner] 2020, als die Remise für eine Veranstaltung der ÖVP-Niederösterreich zur Verfügung gestellt wurde. Ein Mitarbeiter der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH sei bereits bei der Kandidatenpräsentation der ÖVP Amstetten gesehen worden und habe erklärt, dass das „*Quartier A zukunftsorientiert sei und etwas Großes daraus werden könne, wenn man die richtigen Menschen in Amstetten ans Ruder lasse.*“ Die Fragen zur Veranstaltung, insbesondere zur Höhe der Miete, zu allfälligen Rabatten und zu sonstigen Konditionen blieben in Rahmen der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage (1267/AB) – unter Berufung des Klimaschutzministeriums auf die Bestimmungen des Interpellationsrechts – unbeantwortet. [...]

Der Rechnungshof hatte dazu Folgendes erhoben:

Die ÖBB-Infrastruktur AG war 2020 Eigentümerin der Liegenschaft in 3300 Amstetten, Eggersdorfer Straße 29, auf der sich die als Veranstaltungstätte genutzte Baulichkeit „Die Remise“ befand. Herr Günther Sterlike (der in der parlamentarischen Anfrage genannte Mitarbeiter der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH) war 2020 als Projektentwickler in Amstetten in der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH (die u.a. die Liegenschaften der ÖBB-Infrastruktur AG verwaltet) tätig und unterstützte bei der Gemeinderatswahl in Amstetten am 26. Jänner 2020 die ÖVP. [...]

Der Code of Conduct der ÖBB-Holding AG und der Konzerngesellschaften richtet sich an sämtliche Vorstände, Führungskräfte und Mitarbeiter des Konzerns und somit auch an die ÖBB-Infrastruktur AG und an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH. Nach Punkt 11. ist die Durchführung parteipolitischer Betätigung in Räumlichkeiten des ÖBB-Konzerns untersagt. Am 21. Jänner 2020 fand im Rahmen der niederösterreichischen Gemeinderatswahl in der Remise eine Wahlkampfveranstaltung der ÖVP mit ÖVP-Obmann Sebastian Kurz und ÖVP-Spitzenkandidat Christian Haberhauer statt. [Abbildung 1 Screenshot „Mein Bezirk“] [...]

#### **Stellungnahme der Partei**

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Veranstaltung „endspurt für amstetten“ zur Gänze über die Agentur „Kommunikationsagentur. S[...]“ abgewickelt, verrechnet und bezahlt worden sei. Die Rechnung liege als Beilage 2.1 vor. Bezahlt habe sie die Bezirksgeschäftsstelle

Amstetten. Rabatt sei keiner bekannt. Die Partei übermittelte eine Rechnung der Kommunikationsagentur vom 14. Februar 2020 über 4.332,44 EUR.

### Beurteilung durch den Rechnungshof

Die Partei legte in ihrer kurzen Stellungnahme eine Rechnung von Mag. S[...], einer Werbeagentur, vom 14. Februar 2020 über 4.332,44 EUR (inkl. USt) vor. Mit dieser Rechnung wurden Leistungen beim Projekt „Event Endspurt“ an die ÖVP Niederösterreich weiterverrechnet. Es handelte sich dabei um Kosten für die Heizung, Personalkosten und Kosten für das Catering. Mietkosten waren nicht ausgewiesen, obwohl der Rechnungshof nach der Höhe der Kosten gefragt hatte. An der Veranstaltung nahmen laut Medienberichten rd. 1.000 Personen teil.

Teilt man die angegebenen Nettokosten (3.610,37 EUR) durch die Anzahl der Teilnehmer (1.000 Personen), ergibt sich ein Betrag pro Person von nur 3,61 EUR.

Der Rechnungshof geht daher davon aus, dass die Räumlichkeiten der Partei unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden, weil die Partei auf die ausdrückliche Anfrage des Rechnungshofes hin keine Rechnung über die Mietkosten übermittelt hatte.

Gemäß § 2 Z 5 lit. a Parteiengesetz 2012 (in der Folge: PartG) ist eine Spende jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Nach § 6 Abs. 6 Z 3 PartG dürfen politische Parteien von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und nach § 6 Abs. 6 Z 5 PartG dürfen politische Parteien von Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 % beteiligt ist, keine Spenden annehmen.

Die Eigentümerin der Liegenschaft, die ÖBB-Infrastruktur AG, ist zu 100 % im Eigentum der ÖBB-Holding AG, die zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich steht. Wirtschaftlicher Eigentümer ist jedenfalls zu 100 % die Republik Österreich.

Bei der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an Parteien handelt es sich jedenfalls um eine Sachspende im Sinne des § 2 Z 5 PartG (*Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien, Kommentar (2019), § 2 PartG, Rz 19*), deren Annahme durch die Partei unzulässig wäre; auch bei einer Überlassung zu einem nicht marktüblichen Mietzins läge eine unzulässige Spende vor (BVwG 10. September 2020, GZ W194 2229146-1/9E).

Laut UPTS ist unter dem „erlangten Betrag“ gemäß § 10 Abs. 7 PartG im Zusammenhang mit einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen. Bei der unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten entspricht dies in der Regel dem Betrag der ersparten Miete.

Dem Rechnungshof liegt die Preisliste der Remise – trotz Aufforderung zur Stellungnahme an die Partei – nicht vor, sie ist auch nicht auf der Website abrufbar. Viele Veranstaltungsunternehmen verfügen zwar über Preislisten, veröffentlichen sie aber aus wettbewerbsrechtlichen Erwägungen nicht. [...]

Der Salzburg Congress als Teilbetrieb der TSG Tourismus Salzburg GmbH veröffentlicht seine Preise auf der Website. Der Salzburg Congress verrechnete 2020 für seinen größten Saal (Europa Saal) mit einer Fläche von 1.100 m<sup>2</sup> 4.949 EUR netto. Darin waren die Grundbeleuchtung, die Heizung und die Belüftung enthalten. Für Auf- und Abbautage verrechnete das Unternehmen 50 % des Miettarifs. Daraus errechnete sich ein Preis pro m<sup>2</sup> von 4,50 EUR netto. Unter Berücksichtigung eines Abschlags für Heizung und Lage („Messestadt Salzburg“) erscheint für die Miete einer Halle in der Remise in Amstetten ein Betrag von 2,50 EUR netto angemessen. [...]

Für die laut Medienberichten teilnehmenden rd. 1.000 Personen stand eine Halle zur Verfügung, wobei der Rechnungshof den Flächenbedarf für die Teilnehmer mit zumindest 2.000 m<sup>2</sup> ansetzte; dies, weil die Partei trotz Anfrage keine Angaben zur Höhe der Mietkosten machte. Daraus errechnet sich – unter Zugrundelegung eines Preises pro m<sup>2</sup> von 2,50 EUR netto – ein Betrag und damit eine unzulässige Spende der ÖBB-Infrastruktur AG an die ÖVP Niederösterreich von rd. 5.000 EUR netto bzw. zuzüglich 20 % USt von 6.000 EUR.

Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt somit eine unzulässige Spende gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 bzw. Z 5 PartG im Zusammenhang mit der Vermietung der Remise in Amstetten durch die ÖBB-Infrastruktur AG in Höhe von zumindest 6.000 EUR vor.

## **2. Mögliche unzulässige Spende durch die „Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH“**

### **Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme**

In seinem Bericht zur Marktgemeinde Perchtoldsdorf, Reihe Niederösterreich 2019/2, hatte der Rechnungshof festgestellt, dass die 2007 von der Gemeinde gegründete „Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH“ Eigentümerin von zwei in der Nähe des Zentrums von Perchtoldsdorf gelegenen Objekten in der Hyrtlgasse und in der Beatrixgasse war. [...]

Im September 2011 schloss die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH mit dem Wirtschaftsbund Perchtoldsdorf einen Mietvertrag für das 59,71 m<sup>2</sup> große Objekt top 1 in der Hyrtlgasse 1 ab. Der Mietzins betrug netto 0,07 EUR pro m<sup>2</sup> Nutzfläche, monatlich somit netto 4,18 EUR und war wertgesichert. [...]

Die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH vermietete im September 2009 der ÖVP Gemeindepartei Perchtoldsdorf und dem ÖAAB Perchtoldsdorf ein 57,60 m<sup>2</sup> großes Objekt top 2 in der Beatrixgasse 2. Der Mietzins betrug netto 0,07 EUR pro m<sup>2</sup> Nutzfläche, monatlich somit netto rd. 4,03 EUR und war wertgesichert. [...]

Die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH schloss im Jahr 2016 mit der ÖVP Gemeindepartei Perchtoldsdorf einen Mietvertrag für das 74,95 m<sup>2</sup> große Objekt top 4 in der Hyrtlgasse 1 ab. Der Mietzins betrug netto 0,07 EUR pro m<sup>2</sup> Nutzfläche, monatlich somit netto rd. 5,25 EUR und war wertgesichert.

Laut einem von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beauftragten Gutachten betrug der Richtwertmietzins im Jahr 2009 für Wohnungen in der Beatrixgasse 4,39 EUR/m<sup>2</sup>. Für das Objekt in der Hyrtlgasse bestand kein Gutachten. Das betreffende Objekt befand sich jedoch ebenfalls im Zentrum von Perchtoldsdorf, nahe der Burg und des Amtshauses Perchtoldsdorf.

Der Rechnungshof hatte die Partei zu folgenden Fragen zur Stellungnahme aufgefordert:

- 1) Sind die Mietverhältnisse zwischen der ÖVP Gemeindepartei Perchtoldsdorf und der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH betreffend die Räumlichkeiten im Gebäude in der Hyrtlgasse 1 sowie in der Beatrixgasse 2, 2380 Perchtoldsdorf nach wie vor aufrecht? Wie hoch war der Mietzins im Jahr 2020? Bitte um Vorlage allfälliger Vereinbarungen bzw. Unterlagen dazu.
- 2) Ist das Mietverhältnis zwischen dem ÖAAB Perchtoldsdorf und der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH betreffend die Räumlichkeiten in der Beatrixgasse 2, 2380 Perchtoldsdorf nach wie vor aufrecht? Wie hoch war der Mietzins im Jahr 2020? Bitte um Vorlage allfälliger Vereinbarungen bzw. Unterlagen dazu.
- 3) Ist zudem das Mietverhältnis zwischen dem Wirtschaftsbund Perchtoldsdorf und der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH betreffend die Räumlichkeiten in der Hyrtlgasse 1, 2380 Perchtoldsdorf nach wie vor aufrecht? Wie hoch war der Mietzins im Jahr 2020? Bitte um Vorlage allfälliger Vereinbarungen bzw. Unterlagen dazu.

## Stellungnahme der Partei

In der beigelegten Stellungnahme teilte die Partei mit, dass im Jahr 2020 kein aufrechtes Mietverhältnis des Wirtschaftsbundes bestand und es deshalb auch keine Überweisung eines Mietzinses 2020 gegeben habe.

Seitens des ÖAAB sei das Vertragsverhältnis unverändert aufrecht. Die Konditionen würden jenen mit anderen politischen Parteien entsprechen. Es liege daher der Ausnahmetatbestand des § 2 Z 5a (*wohl gemeint 5b*) lit. e PartG gemäß BGBl. I 125/2022 vor.

Dies entspreche bei sachgerechter Interpretation auch dem bisherigen Rechtsbestand, zumal gemäß § 3 PartG auch Gemeinden den Parteien Fördermittel zuwenden dürfen. Ob und inwieweit die konkrete Gestaltung außerhalb des gesetzlichen Förderrahmens von Gemeinden für Parteien liege, sei nicht dargetan und vorgehalten worden. Es mangle sohin in dieser Hinsicht an einem konkreten Anhaltspunkt für eine Unrichtigkeit oder eine unzulässige Spende.

Erwähnenswert sei noch, dass der ÖAAB Perchtoldsdorf beträchtliche Mittel in die Sanierung des Objekts investiert habe, woraus abzuleiten sei, dass der Mietzins angemessen sei.

Ein gesondertes Mietverhältnis mit der ÖVP bestehe nicht. Aus Beilage 13.1 sei ersichtlich, dass dieser Mietvertrag mit „ÖVP/ÖAAB“ abgeschlossen worden sei, womit ausschließlich der ÖAAB gemeint sei, den dieses Mietverhältnis auch betreffe.

## Beurteilung durch den Rechnungshof

(1) Gemäß § 6 Abs. 6 Z 5 PartG dürfen politische Parteien keine Spenden von Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 % beteiligt ist, annehmen. Bei der „Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH“ handelt es sich um eine Gesellschaft, deren 100 %-Gesellschafter die Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist.

Zudem dürfen gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG politische Parteien keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften annehmen. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist als Gebietskörperschaft eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Bei der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an Parteien handelt es sich jedenfalls um eine Sachspende im Sinne des § 2 Z 5 PartG (*Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien, Kommentar (2019), § 2 PartG, Rz 19*), deren Annahme durch die Partei unzulässig wäre; auch bei einer Überlassung zu einem nicht marktüblichen Mietzins läge eine unzulässige Spende vor (BVwG 10. September 2020, GZ W194 2229146–1/9E).

In seinem Bescheid vom 28. April 2022, GZ 2022–0.137.970/SPÖ/UPTS, stellte der UPTS ebenso fest, dass die unentgeltliche Überlassung, die Überlassung gegen einen nur symbolischen Mietzins oder ein gegenüber anderen Mietern aus sachlich nicht zu rechtfertigenden Überlegungen reduziertes Entgelt für die Nutzung von Räumlichkeiten als Sachspende zu betrachten sei.

(3) Nach Ansicht des Rechnungshofes ist eine Vermietung im Zentrum von Perchtoldsdorf um einen Quadratmeterpreis von 0,07 EUR exkl. USt gegenüber anderen Mietern aus sachlichen Überlegungen nicht zu rechtfertigen; die festgesetzte Miete stellt lediglich einen symbolischen Mietzins dar.

(4) Laut UPTS ist unter dem „erlangten Betrag“ gemäß § 10 Abs. 7 PartG im Zusammenhang mit einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen. Bei der unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten entspricht dies in der Regel dem Betrag der ersparten Miete.

(5) Für geschäftliche Zwecke genutzte Immobilien mit z.T. zentraler Lage in Perchtoldsdorf werden 2022 für Mietzinse zwischen netto 9,02 EUR/m<sup>2</sup> und 25,07 EUR/m<sup>2</sup> angeboten.

[Abbildungen 2 bis 4 Screenshots von immobilien Scout24.at und willhaben.at] [...]

(6) Nach der Stellungnahme der Partei bestand ein Mietvertrag mit dem ÖAAB betreffend top 2 in der Beatrixgasse 2 (57,60 m<sup>2</sup>). Zudem lag dem Rechnungshof ein Mietvertrag zwischen der ÖVP-Gemeindepartei Perchtoldsdorf und der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH betreffend top 4 in der Hyrtlgasse 1 (74,95 m<sup>2</sup>) vor; zu diesem Vertrag forderte der Rechnungshof die Partei zur Stellungnahme auf. Diese machte dazu keine Angaben.

(7) Unter Zugrundelegung eines geschätzten marktüblichen angemessenen Mietzinses von zumindest netto 9,02 EUR je m<sup>2</sup> ergibt sich bei 132,55 m<sup>2</sup> gemieteten Räumlichkeiten ein monatlicher Betrag von netto 1.195,60 EUR; das wäre jährlich netto 14.347,21 EUR.

Nach Abzug der im Jahr 2020 bezahlten Miete von netto 111,34 EUR ergibt sich für den Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 – zuzüglich 20 % USt von 2.847,17 EUR – eine unzulässige Spende der Marktgemeinde Perchtoldsdorf an den ÖAAB Perchtoldsdorf bzw. die ÖVP-Gemeindepartei Perchtoldsdorf von zumindest rd. 17.083 EUR.

### **3. Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und möglicher fehlender Ausweis eines Beteiligungsunternehmens**

#### **Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme**

##### Rechenschaftsbericht 2019

(1) Der Rechnungshof hatte zum Rechenschaftsbericht 2019 wegen der Frage, ob der gemeinnützige Verein „Österreichischer Seniorenbund“ bzw. seine Landesorganisationen aus der Sicht des PartG der Teilorganisation der ÖVP „Österreichischer Seniorenbund“, also der ÖVP, zuzurechnen war (waren) oder nicht, eine Mitteilung an den UPTS erstattet.

(2) Der UPTS kam in seiner Entscheidung vom 17. Jänner 2023, GZ 2022–0.839.465/UPTS/ÖVP, zum Ergebnis, dass aus der Sicht des PartG im Jahr 2019 der Verein „Österreichischer Seniorenbund“ und die entsprechenden auf Landesebene bestehenden Vereine als Gliederungen der Partei mit eigener Rechtspersönlichkeit anzusehen waren. Dies bedeute, dass der Rechenschaftsbericht der Partei in diesem Jahr die Vereine einschließlich des Beteiligungsunternehmens „50plus GmbH“ einzubeziehen gehabt hätte. Die Entscheidung des UPTS ist nicht rechtskräftig.

##### Rechenschaftsbericht 2020

(1) Für die Teilorganisation „Österreichischer Seniorenbund“ sind im 2. Berichtsteil des Rechenschaftsberichts, Teilorganisationen der Partei, unter lit. a), in der die Bundesorganisation und alle Landesorganisationen erfasst sind, als Gesamtsumme der Einnahmen und Erträge rd. 1,68 Mio. EUR und als Gesamtsumme der Ausgaben rd. 1,46 Mio. EUR ausgewiesen. Für die Bezirksorganisationen beträgt die Gesamtsumme der Einnahmen rd. 0,24 Mio. EUR, die Gesamtsumme der Ausgaben rd. 0,17 Mio. EUR. Für die Gemeindeorganisationen beträgt die Gesamtsumme der Einnahmen rd. 3,47 Mio. EUR, die Gesamtsumme der Ausgaben rd. 3,15 Mio. EUR.

In der Aufstellung gemäß § 5 Abs. 4 PartG sind Mitgliedsbeiträge in der Höhe von 918.562,00 EUR ausgewiesen.

(2) Nach Vorliegen der Entscheidung des UPTS hatte der Rechnungshof die Partei ergänzend zur Stellungnahme hinsichtlich des Ausweises allfälliger Einnahmen und Ausgaben des Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und der entsprechenden Vereine auf Landesebene und zur Stellungnahme hinsichtlich des Beteiligungsunternehmens „50plus GmbH“ im Rechenschaftsbericht der Partei aufgefordert.

#### **Stellungnahme der Partei**

Die Partei teilte in ihrer ergänzenden Stellungnahme mit, dass die zitierte Entscheidung nicht rechtskräftig sei; sie sei mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten worden, eine Entscheidung liege noch nicht vor. Die zitierte Entscheidung sei unzutreffend, was ausführlich im Rahmen der Beschwerde dargelegt worden sei.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Österreichischer Seniorenbund und entsprechender Vereine auf Landesebene seien auf Basis der von der Partei vertretenen Rechtsansicht im Rechenschaftsbericht 2020 nicht ausgewiesen.

Der Verein Österreichischer Seniorenbund habe der ÖVP mitgeteilt, dass er ebenfalls die in der Beschwerde vertretene Rechtsansicht teile und daher der Partei keine Daten über seine Gebarung oder die seiner Landesvereine für das Jahr 2020 zur Verfügung stelle.

Der für das Jahr 2019 vom UPTS zugrunde gelegte Sachverhalt in Bezug auf das Verhältnis zwischen der Senioren-Teilorganisation der ÖVP und dem Verein Österreichischer Seniorenbund sei nicht ident mit dem Sachverhalt des Jahres 2020, in dem im Bereich der Teilorganisation insbesondere in Tirol und auf Bundesebene erhebliche statutarische Änderungen erfolgt seien, dabei ganz maßgeblich die Namensänderung der Teilorganisation auf Bundesebene, die seither „ÖVP-Senioren“ heiße, womit das vom UPTS genannte wesentlichste Zurechnungsmerkmal weggefallen sei.

Die Partei habe keine formelle Einflussnahme auf den Verein Österreichischer Seniorenbund und dessen Landesvereine; sie könne daher im Rahmen ihrer Gebarung zu Fragen allfälliger Seniorenförderungen keine Stellungnahme abgeben.

#### **Beurteilung durch den Rechnungshof**

Nach der Entscheidung des UPTS zum Rechenschaftsbericht 2019 bestand auf Bundes- und Landesebene eine formale Doppelgleisigkeit: Neben der Teilorganisation „Österreichischer Seniorenbund“, der in der damals geltenden Fassung des § 5 des Bundespartei-Organisationsstatuts der ÖVP als Teilorganisation angeführt war, existierte der Verein „Österreichischer Seniorenbund“, der im Vereinsregister unter ZVR 537793553 eingetragen ist. Die Namensgleichheit bestand von 1998 bis 2021.

Der Rechnungshof hält fest, dass erst mit Beschluss des Bundespartei-Organisationsstatuts vom 28. August 2021 – und nicht wie in der Stellungnahme der ÖVP im Jahr 2020 behauptet – die Teilorganisation in „ÖVP-Senioren“ umbenannt wurde.

Die übrigen vom UPTS angeführten Hinweise, dass „beide Gebilde inhaltlich eine Einheit bilden bzw. ob es sich beim Verein ebenfalls um eine Gliederung der Partei handelt“, wie dass

- im Internet Links von der Teilorganisation zum Verein führten,
- die leitenden Organe der beiden Organisationen auf Bundes- und Landesebene identisch waren und sind,
- die maßgebenden Rechtsgrundlagen beider Organisationen identisch waren,
- die Büro-Post- und E-Mail Adressen sowie die Telefonnummern beider Organisationen sowohl auf Bundesebene als auch überwiegend auf Ebene der Länder übereinstimmen,

lagen auch im Jahr 2020 vor.

Die Recherchen des UPTS diesbezüglich erfolgten im Herbst/Winter 2022: „Die weiteren Feststellungen über die Darstellungen der Teilorganisation(en) und der Vereine ergeben sich aus den von der Internetrecherche mittels im Akt erliegenden Screenshots dokumentierten Darstellungen über das jeweilige Inhaltsangebot der betreffenden Websites zum Abfragedatum 11. November 2022 und 2. Dezember 2022. Die Feststellungen zur weitgehenden Identität der Leitungsorgane und zu den Zusammenhängen zwischen den Websites der Landesorganisationen des Seniorenbunds (als Teilorganisation der ÖVP) einerseits und den Websites der eigenständigen Vereine auf Landesebene

andererseits beruhen zwar auf einer Internetrecherche im November 2022. Dennoch lässt sich daraus ... folgern, dass diese Verbindungen und Übereinstimmungen in der Besetzung der Leitungsorgane im Jahr 2019 ... nicht wesentlich anderes ausgestaltet und sicher nicht weniger stark ausgeprägt waren.“ (UPTS vom 17. Jänner 2023, GZ 2022-0.839.465/UPTS/ÖVP)

Aus den Ausführungen des UPTS ergibt sich, dass die Hinweise, dass „beide Gebilde inhaltlich eine Einheit bilden“, auch 2020 vorlagen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und der entsprechenden Vereine auf Landesebene wären daher gemäß § 5 Abs. 1 PartG i.V.m. § 5 Abs. 4 und 5 PartG und das Beteiligungsunternehmen „5oplus GmbH“ gemäß § 5 Abs. 6 PartG auch im Rechenschaftsbericht 2020 der Partei auszuweisen gewesen.

#### **4. Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“**

##### **Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme**

###### Verein Österreichischer Bauernbund

Der „Österreichische Bauernbund“ ist ein unter der ZVR-Zahl 882814846 eingetragener Verein, der nach § 1 der Statuten eine Teilorganisation der ÖVP ist. Er ist die Dachorganisation der Landesbauernbünde, die ihrerseits volle vereins- und vermögensrechtliche Selbständigkeit besitzen. (Beilage G.1)

Nach § 4 der Statuten sind alle Landesbauernbünde ordentliche Mitglieder des Bauernbundes. Nach den Statuten der meisten Landesorganisationen sind die jeweiligen Vereine Teilorganisationen der Landesorganisationen der Partei.

Die finanziellen Mittel werden u.a. durch Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder aufgebracht.

Einige Landesorganisationen des Bauernbundes ermöglichen die Bildung und Auflösung von Sektionen; diese sind rechtlich unselbstständige organisatorische Teileinheiten des (Landes)Vereins. Den Sektionen können nur Mitglieder des Bauernbundes angehören. Die Mitgliedschaft besteht bei der jeweiligen Landesorganisation des Bauernbundes.

###### Verein Tiroler Bauernbund

Der Verein „Tiroler Bauernbund“ (ZVR-Zahl 188529924) mit Sitz in 6020 Innsbruck, Brixnerstraße 1/2, ist ordentliches Mitglied des Vereins „Österreichischer Bauernbund“ (ZVR-Zahl 882814846), einer Teilorganisation der ÖVP und Teilorganisation der Tiroler Volkspartei. [...]

Die Mitgliedschaft zum Tiroler Bauernbund schließt gemäß § 5 Z 4 der Statuten des Tiroler Bauernbundes die Mitgliedschaft zur Tiroler Volkspartei mit ein. Durch eine Erklärung kann die Mitgliedschaft auf den Bauernbund beschränkt werden.

Der Tiroler Bauernbund ist laut Statuten ein Hauptverein, der Zweigvereine gründen oder aufnehmen kann. Diese sind Mitglieder des Hauptvereins. Die Satzungen der Zweigvereine dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des Hauptvereins stehen und der Hauptverein kann dem Zweigverein Vorgaben und Weisungen erteilen (§ 2 der Statuten). Zweigvereine sind ordentliche Mitglieder des Tiroler Bauernbundes.

###### Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend

Die „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ ist eine Sektion des Tiroler Bauernbundes und erfasst die bäuerliche und gesamte Jugend des ländlichen Raumes. Laut einer Info-Broschüre der Tiroler

Jungbauernschaft/Landjugend hat die Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend rd. 18.000 Mitglieder und ist – unterhalb der Landesebene – in drei Ebenen gegliedert: 289 Ortsgruppen, 46 Gebiete und acht Bezirke. Es gibt Vereine auf Ortsebene, auf Gebietsebene und auf Bezirksebene (§ 30 der Statuten). (Beilage G.3)

Alle Mitglieder der Jungbauernschaft/Landjugend im Ortsbereich bilden die Ortsgruppe, soweit nicht ein Zweigverein als eigener Rechtskörper gegründet wurde (§§ 30, 31 der Statuten). Darüber hinaus gibt es Gebiets- und Bezirksgruppen. Der Rechnungshof hat als Beispiele die Statuten der Vereine „Jungbauernschaft/Landjugend Arzl bei Innsbruck“ (ZVR-Nr. 182654140), der „Jungbauernschaft/Landjugend Gebiet Innsbruck Stadt“ (ZVR-Nr. 209707940) und der „Jungbauernschaft/Landjugend Bezirk Innsbruck Stadt-Land“ (ZVR-Nr. 1222853659) angefordert. Nach den Statuten handelt es sich bei den drei Vereinen um Zweigvereine des Hauptvereins „Tiroler Bauernbund“ und damit um Mitglieder des Tiroler Bauernbundes. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Vereine auf Orts-, Gebiets- und Bezirksebene vergleichbare Statuten haben und damit ebenfalls Zweigvereine sind. [...]

Die Mitglieder des Zweigvereins sind als Familienangehörige von Stamm-Mitgliedern des Hauptvereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglieder des Hauptvereins. Funktionäre, die aufgrund der Satzungen des Hauptvereins in dessen Orts-, Gebiets-, Bezirks- oder Landesgremien vertreten sind, haben die ordentliche Mitgliedschaft am Hauptverein zu erwerben. Alle übrigen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des Zweigvereins und außerordentliche Mitglieder des Hauptvereins, zugeordnet der Sektion Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend (beispielsweise § 1 der Statuten Jungbauernschaft/ Landjugend Gebiet Innsbruck-Stadt).

Nach Ansicht des Rechnungshofes sprechen die vorliegenden Statuten dafür, dass die Zweigvereine der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ als Gliederungen der Teilorganisation der ÖVP „Tiroler Bauernbund“ zu qualifizieren sind.

Die Zweigvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend haben nach den Statuten einen Rechenschaftsbericht und einen Rechnungsabschluss zu erstellen.

#### Ausweis im Rechenschaftsbericht

Für die Teilorganisation „Österreichischer Bauernbund“ sind im 2. Berichtsteil des Rechenschaftsberichts „Teilorganisationen der Partei einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit“ unter lit. a), in der die Bundesorganisation und alle Landesorganisationen erfasst sind, als Gesamtsumme der Einnahmen und Erträge rd. 13,47 Mio. EUR und als Gesamtsumme der Ausgaben rd. 15,12 Mio. EUR ausgewiesen. Für die Bezirksorganisationen beträgt die Gesamtsumme der Einnahmen rd. 0,18 Mio. EUR, die Gesamtsumme der Ausgaben rd. 0,20 Mio. EUR, für die Gemeindeorganisationen beträgt die Gesamtsumme der Einnahmen rd. 1,92 Mio. EUR, die Gesamtsumme der Ausgaben rd. 1,88 Mio. EUR.

Der Rechnungshof forderte die Partei zur Stellungnahme auf, ob und in welcher Höhe die Einnahmen und Ausgaben der Ortsgruppen und Zweigvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend in den Rechenschaftsbericht der Partei 2020 aufgenommen wurden.

#### **Stellungnahme der Partei**

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 mit, dass die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Jungbauernschaft/Landjugend Tirol (einschließlich Spenden, Sponsoring und Inserate) als eigene Sektion (Gliederung) des Tiroler Bauernbundes auf Landesebene enthalten seien. Ebenso enthalten seien Spenden, Sponsoring und Inserate an die auf Ortsgruppenebene mit eigener Rechtspersönlichkeit organisierten Zweigvereine des Vereins Jungbauernschaft/Landjugend Tirol. Die Zweigvereine und der Tiroler Bauernbund würden die Rechtsmeinung vertreten, dass es sich bei den Zweigvereinen zwar um nahestehende Organisationen, nicht jedoch um Gliederungen der Partei handle (weshalb die Einnahmen und Ausgaben dieser Zweigvereine nicht zur Veröffentlichung im Rechenschaftsbericht an die Bundespartei weitergegeben würden). Diese Rechtsfrage sei derzeit – wie öffentlich bekannt – im Zusammenhang mit der Prüfung von Förderungen aus dem NPO Fonds

streitverfangen und einer behördlichen bzw. gerichtlichen Entscheidung vorbehalten. Abhängig von dieser Entscheidung bleibe nach Rechtskraft eine Nachreichung der Einnahmen und Ausgaben dieser Zweigvereine durch die Jungbauernschaft/Landjugend Tirol vorbehalten.

Die Zweigvereine seien eigenständige juristische Personen mit allen damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen (insbesondere auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Vereinsfreiheit). Die Zweigvereine würden völlige Selbstständigkeit in organisatorischer, finanzieller und tätigkeitsbezogener Hinsicht genießen.

Die Zweigvereine würden sich im Rahmen der Vereinsfreiheit ohne jegliche Einflussnahme des Hauptvereins jederzeit aus ihrer freiwilligen statutarischen Verbindung mit dem Hauptverein lösen können, ohne dass dem Hauptverein dagegen eine Rechtsmöglichkeit zukäme.

In den Statuten des Tiroler Bauernbundes sei ausdrücklich vorgesehen, dass Zweigvereinen keine Mitgliedschaft an der Tiroler Volkspartei zukomme. In § 5 Abs. 5 heiÙe es zu Zweigvereinen wie folgt: *„Zweigvereine sind ordentliche Mitglieder des Tiroler Bauernbundes, wobei die Mitgliedschaft auf den Tiroler Bauernbund beschränkt ist und keine Mitgliedschaft an der Tiroler Volkspartei einschließt.“* Eine Parteizugehörigkeit sei damit bereits in den Statuten ausgeschlossen.

Die Mitglieder der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend seien keinesfalls automatisch Mitglieder des Tiroler Bauernbundes oder gar der ÖVP. Für eine solche Mitgliedschaft bedürfe es einer ausdrücklichen, eigenen, schriftlichen Beitrittserklärung. Aus diesen Punkten ergebe sich, dass die Zweigvereine nicht unter den Begriff einer politischen Partei oder einer ihrer Gliederungen fallen, weil sie entsprechend ihrer Rolle als rechtlich selbstständige Zweigvereine eine klar abgrenzbare und abgegrenzte Gruppe darstellen die – im Gegensatz zum restlichen Teil des Tiroler Bauernbundes – definitions- und statutengemäß gerade nicht Bestandteil der Tiroler Volkspartei seien.

Vielmehr seien die Zweigvereine als nahestehende Organisationen im Sinne des § 2 Z 3 PartG einzuordnen, nämlich als eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1 PartG) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organen mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Die Zweigvereine würden die Tatbestandsmerkmale von § 2 Z 3 PartG erfüllen.

### **Beurteilung durch den Rechnungshof**

Nach Ansicht des Rechnungshofes sprechen die in den Satzungen des Hauptvereins und der Zweigvereine enthaltenen Regelungen jedoch aus den nachstehenden Gründen dafür, dass die Zweigvereine der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ als Gliederungen der Teilorganisation der ÖVP „Tiroler Bauernbund“ Teil der Partei sind:

- Grundlage der Tätigkeit des Zweigvereins sind die Satzungen des Hauptvereins, die Wahlordnung des Tiroler Bauernbundes und die Geschäftsordnung der Sektion Tiroler Jungbauernschaft/ Landjugend. Die Satzungen der Zweigvereine dürfen zu den Grundsätzen und Zwecken des Hauptvereins nicht im Widerspruch stehen.
- Bei Ausschluss des Zweigvereins aus dem Hauptverein dürfen die Wörter „Jungbauernschaft/ Landjugend“ nicht weiterverwendet werden.
- Der Hauptverein kann im Zusammenhang mit der Mitgliederverwaltung (Zentrale Personaldatenverwaltung des Hauptvereins) dem Zweigverein Vorgaben und Weisungen erteilen.
- Der Zweigverein kann vom Hauptverein zu Leistungen herangezogen werden.
- Rechtsverbindliche Maßnahmen des Zweigvereins bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins.
- Bei Auflösung des Zweigvereins ist das verbleibende Vereinsvermögen grundsätzlich an den Hauptverein zu übergeben.

- Auch unselbständige Ortsgruppen können eigenes Vermögen haben.

Auch aus der Regelung in § 5 Abs. 5 der Statuten, wonach die Mitgliedschaft der Zweigvereine auf den Tiroler Bauernbund beschränkt ist und keine Mitgliedschaft an der Tiroler Volkspartei einschließt, lässt sich für den Standpunkt der Partei nichts gewinnen. Nach § 2 Z 1 PartG ist „politische Partei“ umfassend zu verstehen und erfasst alle territorialen und nicht territorialen Teile. Der Tiroler Bauernbund ist damit auch vom Begriff „politische Partei“ eingeschlossen.

Der Tiroler Bauernbund geht – im Zusammenhang mit Rückzahlungen der aus dem NPO-Fonds erhaltenen COVID-Förderungen – offenbar selbst davon aus, dass die Vereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend Teile der Partei sind.

Nach § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, BGBl. I Nr. 49/2020, können Unterstützungsleistungen als privatwirtschaftliche Förderungen u.a. an Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit gewährt werden, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen. Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 des Gesetzes i.V.m. § 5 Abs. 1 der NPO-Fonds-Richtlinienverordnung sind politische Parteien im Sinne des § 2 Z 1 PartG von der Gewährung von Unterstützungsleistungen des NPO-Unterstützungsfonds ausgenommen.

120 Vereine der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend erhielten Förderungen aus dem NPO-Fonds.

Nach der Website des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) haben – Stand 16. Februar 2023 – 115 Vereine der „TJ/LJ“ die Förderungen aus dem NPO-Fonds vollständig zurückbezahlt, vier weitere Vereine teilweise. „Nur ein Verein ist der Rückzahlungsaufforderung nicht nachgekommen. Nach Ablauf der zweiten Mahnfrist wird der Fall der Finanzprokuratur zur gerichtlichen Geltendmachung übergeben.“ lautet der Text auf der Website.

Der VfGH geht auch in seiner Entscheidung vom 18. März 1981 zur Tiroler Gemeindevahlordnung 1973 in den Entscheidungsgründen davon aus, dass die Tiroler Jungbauernschaft-Landjugend die Jugendorganisation des Tiroler Bauernbundes ist.

Die Einnahmen und Ausgaben der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend wären daher gemäß § 5 Abs. 1 PartG i.V.m. § 5 Abs. 4 und 5 PartG im Rechenschaftsbericht der Partei auszuweisen gewesen.

## **5. Mögliche Annahme von Spenden durch Kostenübernahmen Dritter – Personenkomitees**

### **5.1 Unterstützungskomitee Szirucsek**

#### **Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme**

Am 20. Dezember 2019 wurde für die (am 26. Jänner 2020 in Niederösterreich durchgeführte) Gemeinderatswahl 2020 und den Wahlwerber DI Stefan Szirucsek (seit 2016 Bürgermeister der Stadt Baden) das „Unterstützungskomitee Szirucsek“ beim UPTS registriert.

Im Rechenschaftsbericht ist keine Spende an Abgeordnete und Wahlwerber des „Unterstützungskomitees Szirucsek“ namentlich ausgewiesen.

Der Rechnungshof hatte daher die Partei zur Stellungnahme aufgefordert, ob es 2020 Spenden an das „Unterstützungskomitee Szirucsek“ oder von diesem gab und zutreffendenfalls, wo und in welcher Höhe diese im Rechenschaftsbericht ausgewiesen sind.

#### **Stellungnahme der Partei**

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Personenkomitee beim UPTS registriert worden sei und aus Personen bestanden habe, die sich für DI Stefan Szirucsek ausgesprochen hätten. Das Personenkomitee habe über Geldspenden Einnahmen in Höhe von 9.849 EUR erlangt, die für die

Schaltung von Inseraten des Personenkomitees sowie die Durchführung einer Veranstaltung des Personenkomitees verwendet worden seien. Die Partei legte dazu eine Aufstellung der Ausgaben des Personenkomitees über 9.849 EUR vor.

Entsprechend der von Kogler e.a. (Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der Politischen Parteien, 2. Auflage, Rz 11 zu § 2) präzise vorgenommenen Abgrenzung handle es sich daher im vorliegenden Fall nicht um eine Spende, sondern um eine – für Wahlwerbungskosten, die hier aber keiner Kontrolle durch den (Bundes-)Rechnungshof unterlägen, allenfalls relevante – Eigenaktivität des Personenkomitees, sodass keine meldepflichtige Spende vorliege.

### **Beurteilung durch den Rechnungshof**

Laut Stellungnahme der Partei hatte das „Unterstützungskomitee Szirucsek“ Einnahmen über Geldspenden von 9.849 EUR, die für Wahlwerbung für DI Szirucsek verwendet wurden. Diese Geldspenden scheinen im Rechenschaftsbericht nicht auf.

Nach der Entscheidung des UPTS vom 30. September 2020, GZ 2020–0.508.953/SPÖ/UPTS, sind Sachleistungen eines Personenkomitees an eine Partei (die einer wahlwerbenden Partei oder einem Wahlwerber zugutekommen) als Spende im Rechenschaftsbericht der Partei auszuweisen. Dieser Ausweis fehlt im Rechenschaftsbericht.

Gemäß § 6 Abs. 9 PartG gelten die Abs. 1a und 3 bis 8 PartG auch für Personenkomitees. Demnach sind gemäß § 6 Abs. 4 PartG die Spenden an bzw. des Personenkomitees im Falle des Übersteigens von 2.537,50 EUR namentlich in der Spendenliste auszuweisen sowie – im Falle des Übersteigens von 2.537,50 EUR im Einzelfall – gemäß § 6 Abs. 5 PartG unverzüglich dem Rechnungshof zu melden.

Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt gemäß § 6 Abs. 3 und 4 PartG i.V.m. Abs. 9 PartG ein Verstoß gegen das Parteiengesetz dahingehend vor, dass in der Spendenliste der – gegebenenfalls namentliche – Ausweis der Geldspenden an das Personenkomitee Szirucsek und der namentliche Ausweis der Sachleistungen durch das Personenkomitee Szirucsek fehlen.

### **5.2 Personenkomitee Quirgst**

#### **Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme**

Am 5. Jänner 2020 wurde für die (am 26. Jänner 2020 in Niederösterreich durchgeführte) Gemeinderatswahl und den Wahlwerber Friedrich Quirgst (seit 2005 Bürgermeister von Deutsch-Wagram) das „Personenkomitee Fritz Quirgst“ beim UPTS registriert.

Im Rechenschaftsbericht ist keine Spende an Abgeordnete und Wahlwerber des „Personenkomitees Fritz Quirgst“ namentlich ausgewiesen.

#### **Stellungnahme der Partei**

Der Rechnungshof hatte die Partei zur Stellungnahme aufgefordert, ob es 2020 Spenden an das „Personenkomitee Quirgst“ oder von diesem gab und zutreffendenfalls, wo und in welcher Höhe diese im Rechenschaftsbericht ausgewiesen sind.

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das Personenkomitee beim UPTS registriert worden sei und aus Personen bestanden habe, die sich für Friedrich Quirgst ausgesprochen hätten. Das Personenkomitee habe ein Flugblatt mit allen Unterstützern darauf herausgegeben. Die Kosten für das Flugblatt seien von drei Mitgliedern des Personenkomitees (jeweils 150 EUR) sowie vom Kandidaten selbst getragen worden.

Entsprechend der von Kogler e.a. (Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der Politischen Parteien, 2. Auflage, Rz 11 zu § 2) präzise vorgenommenen Abgrenzung handle es sich daher im vorliegenden Fall nicht um eine Spende, sondern um eine – für Wahlwerbungskosten, die hier aber keiner Kontrolle durch den

(Bundes-)Rechnungshof unterlägen, allenfalls relevante – Eigenaktivität des Personenkomitees im Umfang von 450 EUR, sodass keine meldepflichtige Spende vorliege.

### **Beurteilung durch den Rechnungshof**

Laut Stellungnahme der Partei hatte das „Personenkomitee Quirgst“ Einnahmen über 450 EUR, die für Wahlwerbung für Friedrich Quirgst verwendet wurden. Diese Geldspenden scheinen im Rechenschaftsbericht nicht auf.

Nach der Entscheidung des UPTS vom 30. September 2020, GZ 2020–0.508.953/SPÖ/UPTS, sind Sachleistungen eines Personenkomitees an eine Partei (die einer wahlwerbenden Partei oder einem Wahlwerber zugutekommen) als Spende im Rechenschaftsbericht der Partei auszuweisen. Auch dieser Ausweis fehlt im Rechenschaftsbericht.

Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt gemäß § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 9 PartG ein Verstoß gegen das Parteiengesetz dahingehend vor, dass in der Spendenliste der Ausweis der Geldspenden an das Personenkomitee Quirgst und der Ausweis der Sachleistungen durch das Personenkomitee Quirgst fehlen.

### **6. Verspätete Spendenmeldungen**

#### **Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme**

Die Partei meldete dem Rechnungshof

- am 11. Jänner 2021 eine Spende über 3.200 EUR von KommR Karl Schwarzl an die Steirische ÖVP Ortsgruppe Laßnitzhöhe. Die Spende hatte die Partei bereits am 21. Jänner 2020 erhalten. *(Beilage H.1)*
- am 11. Jänner 2021 eine Spende über 3.000 EUR der SANLAS Holding GmbH an die Steirische ÖVP Ortsgruppe Laßnitzhöhe, die die Partei bereits am 19. Februar 2020 erhalten hatte. *(Beilagen H.1, H.2)*
- am 11. November 2021 eine Spende über 3.000 EUR der Raiffeisenbank Walding–Ottensheim eGen an die ÖAAB–Betriebsgruppe Raiffeisenbank Walding. Die Spende hatte die Partei bereits am 4. Jänner 2020 erhalten. *(Beilage H.3, H.4)*

Die Partei führte aus, dass die sofortige Meldung der Spenden übersehen worden sei, da es sich um eine neue Regelung gehandelt habe.

Der Rechnungshof forderte die Partei zur Stellungnahme auf, welche Gründe für die verspäteten Spendenmeldungen vorlagen.

#### **Stellungnahme der Partei**

Die Partei teilte dem Rechnungshof in ihrer Stellungnahme mit, dass die ÖVP Ortsgruppe Laßnitzhöhe zwar der Sofortmeldepflicht unterliegende Spenden im Jänner bzw. Februar 2020 erhalten habe, diese jedoch an die Bezirksparteileitung ÖVP Graz–Umgebung erst im Zusammenhang mit dem Jahresabschlussbericht im Jänner 2021 (für 2020) weiter gemeldet habe. Bei den dafür verantwortlichen Personen handle es sich um ehrenamtliche Funktionäre einer Ortsgruppe, die um korrektes Vorgehen bemüht gewesen seien (siehe umgehende Meldung im Jänner 2021), aber offenkundig den durch die Novelle 2019 des Parteiengesetzes wesentlich veränderten Grenzbetrag (2.500 EUR statt 50.000 EUR) für die Sofortmeldepflicht nicht zeitgerecht evident gehabt hätten. Die zur (Weiter-)Meldung verpflichtete Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit sei im vorliegenden Fall die ÖVP Steiermark. Diese habe die Meldung unmittelbar nach Kenntnis taggleich oder am Folgetag veranlasst, sodass im Hinblick auf die als Gegenstand einer Sanktionierung verantwortliche Gliederung von einer umgehenden Erfüllung der Meldepflicht ausgegangen werden und daher eine Mitteilung an den UPTS unterbleiben könne.

Im Zusammenhang mit der Spende der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim eGen an die ÖAAB-Betriebsgruppe Raiffeisenbank Walding habe man versehentlich erst im Rahmen des Jahresabschlussberichts im Jänner 2021 (für das Jahr 2020) bemerkt, dass die Sofortmeldung des Betrages von 3.000 EUR nicht zeitgerecht erfolgt sei. Die zur (Weiter-)Meldung verpflichtete Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit sei im vorliegenden Fall der ÖAAB. Dieser habe die Vornahme der Meldung zeitnah nach Kenntnis veranlasst, sodass im Hinblick auf die als Gegenstand einer Sanktionierung verantwortliche Gliederung von einer umgehenden Erfüllung der Meldepflicht ausgegangen werde und daher eine Mitteilung an den UPTS unterbleiben könne.

### Beurteilung durch den Rechnungshof

Gemäß § 6 Abs. 5 PartG sind Spenden über 2.500 EUR dem Rechnungshof unverzüglich zu melden. Unverzüglich ist im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „ohne unnötigen Aufschub“ zu verstehen (siehe dazu Legaldefinition in § 121 dBGB). Gemeint ist „sofort“ bzw. „ehebaldigst“ (*Raschauer in Raschauer, Sander, Wessely, Kommentar Österreichisches Zustellrecht (2007), S. 70*).

Der Rechnungshof verweist zudem auf die Entscheidung des UPTS vom 28. April 2022, GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS, in der er unter Punkt 5.3. zur Frage der „Unverzüglichkeit“ näher ausführt, dass der OGH etwa die Auffassung vertritt (vgl. 21. Dezember 2017, 6 Ob 204/17v), dass ein Vorgehen „ohne schuldhaftes Zögern“ nicht jeweils „sofort“, etwa immer schon spätestens am Tag nach Erlangung der Kenntnis, erfolgen muss; vielmehr kann von einem schuldhaften Zögern nur ausgegangen werden, wenn das Zuwarten nicht durch die Umstände des Falls geboten ist. Gegebenenfalls ist auch die Einholung von Rechtsrat geboten. In diesem Sinn hat der UPTS in der Vergangenheit die Auffassung vertreten, dass ein Tätigwerden nach „Abschluss einer Prüf- und Überlegungsphase“ noch rechtzeitig ist (vgl. etwa UPTS 4. November 2015, GZ 610.005/0002 – UPTS/2015 oder 10. Februar 2021, GZ 2020-0.663.211/UPTS/ÖVP).

Nach dem Vorbringen der Partei war die verspätete Meldung der Spende auf Fehler einer Ortsgruppe bzw. der Betriebsgruppe einer nicht territorialen Teilorganisation zurückzuführen; eine Prüf- und Überlegungsphase lag nicht vor, die Meldung der Spende wurde schlicht vergessen.

Gemäß § 5 Abs. 7 PartG haben u.a. Gliederungen sowie Teilorganisationen einer Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, der politischen Partei die für die Spendenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Nach „*Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien – Recht und Finanzierung (2013), S.109*“ „... haben die rechenschaftspflichtigen Parteien grundsätzlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit von Daten einzustehen, die sie teilweise weder selbst erheben noch kontrollieren können ... sind die rechenschaftspflichtigen Parteien gut beraten, ... ein funktionierendes Bericht- und Kontrollsystem im Hinblick auf die Daten von Spenden einzurichten...“.

Der Fehler der Orts- bzw. Betriebsgruppe ist der Partei zuzurechnen. Nach Ansicht des Rechnungshofes liegt deshalb ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG vor.“

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes (samt Beilagen) mit Schreiben vom 16. August 2023 an die ÖVP mit dem Ersuchen, mit dem Auftrag, zu allen Vorhalten dazu bis zum 19. September 2023 konkret Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme sollte insbesondere auch

1. zu Punkt 1. der Mitteilung
  - a) geeignete Nachweise über die Vereinbarung zur Nutzung der Remise in Amstetten zur Beantwortung aller schon vom Rechnungshof (vgl. Seite 5 der Mitteilung) gestellten Fragen und

- b) konkrete Ausführungen zu den vom Rechnungshof (auf Seite 7) dargestellten Annahmen zur Berechnung des geldwerten Vorteils,
  - 2. zu Punkt 2. der Mitteilung
    - a) geeignete Nachweise für das bisherige Vorbringen, dass im Fall des ÖAAB die Konditionen im Jahr 2020 tatsächlich jenen anderer Parteien entsprechen und
    - b) konkrete Darstellungen zu den vom Rechnungshof zum Mietvertrag zwischen der ÖVP-Gemeindepartei Perchtoldsdorf und der Perchtoldsdorfer ImmobilienGmbH (Top 4 Hyrtlgasse 1) aufgeworfenen Fragen sowie
  - 3. zu Punkt 5.1. der Mitteilung
    - a) Kopien der Inseratenschaltungen des Personenkomitees sowie konkrete Darstellungen über die Art und den Inhalt der Ankündigung, den Inhalt und die Durchführung der Veranstaltung des Personenkomitees und
    - b) eine Liste der an das Personenkomitee geleisteten einzelnen Spenden
- beinhalten.

1.3. Die ÖVP beantwortete dieses Ersuchen mit ihrer Stellungnahme vom 19. September 2023, die wie folgt lautete:

„Zu Punkt 1. Mögliche unzulässige Spenden im Zusammenhang mit der Vermietung einer Remise in Amstetten durch die ÖBB-Infrastruktur AG:

Die **Remise Amstetten** war zum Zeitpunkt der gegenständlichen Veranstaltung seitens der ÖBB dauerhaft als Veranstaltungslocation an die m[...] GmbH **verpachtet**. Die von der ÖVP für die Durchführung der Veranstaltung beauftragte Agentur S[...] hat daher alle Vereinbarungen mit diesem Pächter getroffen. Ein direktes Rechtsverhältnis mit der ÖBB wurde nicht eingegangen.

In dem gemäß der vorliegenden Rechnung weiterverrechneten Preis war neben der Heizung, den Personalkosten und den Getränken auch die Raumnutzung umfasst.

Die Veranstaltung dauerte weniger als eine Stunde und fand im Winter statt. Bei der Remise Amstetten handelt es sich um einen „alten, schmutzigen, baufälligen Schuppen ohne adäquate Infrastruktur“, der früher als Werkstatt für Lokomotiven diente und aufgrund seiner teilweisen Holzkonstruktion nicht gedämmt ist, sohin eher dem Ambiente eines alten Holzschuppen im Vintage/Shabby-Chic-Stil entspricht.

Der vom Rechnungshof versuchte Vergleich mit Salzburg Congress, einem international renommierten Veranstaltungszentrum in einer Festspielstadt, das keine Wünsche an Infrastruktur offenlässt, mit einer leeren, unbeheizten Lokomotiven-Hütte in einer Kleinstadt im Winter befremdet und lässt Zweifel an ernsthafter Auseinandersetzung und erforderlichem Sachverstand.

[...] Zu 1.: Der Vertrag wurde mündlich zwischen der ÖVP Amstetten und der Agentur S[...], von dieser mit der m[...] GmbH abgeschlossen.

Zu 2.: Der Gesamtbetrag von pauschal Euro 4.332,44 wurde von der Agentur S[...] in Rechnung gestellt und von der ÖVP Amstetten bezahlt, Rechnung und Einzahlungsbestätigung werden vorgelegt. Eine detaillierte Aufgliederung ist nicht erfolgt. Vielmehr haben sich die Leistungen am bereits vorher vorgegebenen Budget orientiert.

3. Nachdem die Veranstaltungslage von einem Gastro-Pächter geführt wird (jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt geführt wurde), sind Mieten und Preislisten dafür nicht bekannt.

Zu 4.: siehe 3. Ein spezifischer Rabatt wurde nicht gewährt. Die Agentur hatte sich aber an den vorgegebenen Budgetrahmen zu halten. [...]

#### Punkt 2. Mögliche unzulässige Spende durch die „Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH“:

Das Mietverhältnis zwischen der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH und der ÖVP betreffend das 74,95 m<sup>2</sup> große Objekt top 4 in der Hyrtlgasse 1 (nunmehr: Paul Katzenbergerplatz 5) begann mit 01.01.2016 (Mietvertragsunterfertigung 01.02.2016) und wurde mit Stichtag 29.06.2017 beendet.

Seit Anfang 2018 ist darin der Kunstverein „artP“ eingemietet, der mit der ÖVP nichts zu tun hat. Das hiermit beanstandete Mietverhältnis hat daher im gegenständlichen Rechenschaftsjahr nicht mehr bestanden.

Beweis: <https://www.art-p.at/index.php/kunstverein>  
.16 Kündigungsschreiben ÖVP Perchtoldsdorf vom 30.6.2017 (irrtümliche Bezugnahme auf Paul Katzenberger Platz 3 statt 5; es gab damals aber sonst keine weitere Anmietung der ÖVP mehr)

Das Mietverhältnis zwischen dem Wirtschaftsbund Perchtoldsdorf und der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH betreffend Hyrtlgasse 1 Top 1 war im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts 2020 nicht mehr aufrecht. Seit November 2019 werden auch diese Räumlichkeiten vom Kunstverein „artP“ genutzt.

Zur vom UPTS ausdrücklich aufgeworfenen Frage des Nachweises, dass im Falle des ÖAAB die Konditionen im Jahr 2020 tatsächlich jenen anderer Parteien entsprechen, wird auf den vorgelegten Rechnungshofbericht über die Marktgemeinde Perchtoldsdorf GZ 004.539/007-PR3/18 verwiesen (Beilage F.1), worin der Rechnungshof ausdrücklich schreibt (TZ 41.1, Seiten 87f):

*„... mehrere Wohnungen und Räumlichkeiten an politische Parteien [Plural]...“*

*Der laut Mietverträgen gemäß den seinerzeitigen Gemeinderatsbeschlüssen von den beiden Parteien zu entrichtende Mietzins betrug zuletzt zwischen 0,07 EUR/m<sup>2</sup> und 0,09 EUR/M<sup>2</sup>...“*

Der Einschreiterin ist bekannt, dass im Haus Paul Katzenbergerplatz (vormals Hyrtlgasse 1) auch die **SPÖ Perchtoldsdorf** und die **Grünen Perchtoldsdorf** eingemietet sind. Sie geht davon aus, dass die Konditionen der Mietverhältnisse mit diesen Parteien ident sind. Unmittelbaren Zugriff auf fremde Mietverträge hat die Einschreiterin nicht und kann solche daher auch nicht vorlegen.

Beweis: ./F.1 Rechnungshofbericht über die Marktgemeinde Perchtoldsdorf GZ 004.539/007-PR3/18 (TZ 41.1, Seiten 87f)

Die Konditionen entsprechen daher jenen mit **anderen politischen Parteien**. Es liegt daher jedenfalls der **Ausnahmetatbestand** des § 2 Z 5b lit e PartG gemäß BGBl I Nr 125/2022 vor.

Wenngleich nicht verkannt wird, dass sich aus *Eisner/Kogler/Ulrich* (Recht der politischen Parteien, 3. Auflage, RZ 32) auch die gegenteilige Ansicht ableiten lässt, wird hier die Meinung vertreten, dass es sich bei der genannten Ausnahmebestimmung um eine Klarstellung handelt, und es beim gegebenen Sachverhalt bei sachgerechter Interpretation auch dem *bisherigen Rechtsbestand* entsprochen hätte, dass allgemeine Gleichbehandlung politischer Parteien durch öffentlich-rechtliche Körperschaften zum Ausschluss des Tatbestands einer Spende führt.

Darüber hinaus können auch Gemeinden gemäß dem in Verfassungsrang stehenden § 3 PartG den Parteien Fördermittel zuwenden. Ob und inwieweit die konkrete Gestaltung außerhalb des gesetzlichen Förderrahmens von Gemeinden für Parteien liegt, wurde nicht dargetan beanstandet

oder vorgehalten. Es mangelt sohin in dieser Hinsicht an einem konkreten Anhaltspunkt für eine Unrichtigkeit oder eine zulässige Spende.

Ausgehend davon, dass an der Gemeinderatswahl 2020 in Perchtoldsdorf 13.828 Wahlberechtigte teilnehmen durften (siehe offizielle Website der Gemeinde perchtoldsdorf.at), entspricht der für Gemeinden vorgesehene gesetzliche Rahmen von bis zu € 11,00 einem möglichen Förder-Volumen von Euro 152.108,00, was auch bei Gesamtbetrachtung sämtlicher im Rechnungshofbericht über die Gemeinde Perchtoldsdorf beanstandeter Vermietungen an Parteien – ausgehend von einer „Spende“ an ÖVP und ÖAAB in der Höhe von Euro 17.083,00 (Seite 14 der Mitteilung) – bei weitem nicht ausgeschöpft ist.

Abgesehen davon wurde im Jahr 2009 erhebliche Investitionen in das Mietobjekt seitens der Mieterin getätigt. Daraus ist jedenfalls der Schluss abzuleiten, dass der damalige Zustand erheblich unter dem üblichen Niveau lag und daher die vom Rechnungshof vorgelegten Vergleichsdaten bei weitem überhöht sind. Aufgrund der Dauer sind Unterlagen über die Investitionen nicht mehr verfügbar.

Es liegt daher bei den beanstandeten Mietverträgen keine unzulässige Spende vor.

Zu Punkt 3. Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und möglicher fehlender Ausweis eines Beteiligungsunternehmens:

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die identen Beanstandungen wie hinsichtlich desselben Themenkomplexes betreffend den Rechenschaftsbericht 2019, worüber der UPTS bereits der Rechtsansicht des Rechnungshofes folgend entschieden hat, dass es sich beim Nicht-Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des gemeinnützigen Vereins Österreichischer Seniorenbund im Rechenschaftsbericht um eine nach dem Parteiengesetz zu ahndende Unrichtigkeit handelt, weshalb über die Partei eine entsprechende Geldbuße verhängt wurde.

Dagegen hat die einschreitende Partei zu W 271 22268294-1 beim **Bundesverwaltungsgericht** Beschwerde erhoben, über die **noch nicht entschieden** ist.

Da es sich im Wesentlichen um die idente Rechtsfrage handelt, wird angeregt und beantragt, das vorliegende **Verfahren** zu diesem Punkt aus Gründen der Verfahrensökonomie bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung für den Rechenschaftsbericht 2019 zu **unterbrechen**, jedenfalls bis zum Vorliegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Sollte der UPTS dem Antrag nicht folgen, wird um Einräumung einer ergänzenden Frist von 10 Tagen zur Stellungnahme ersucht.

Punkt 4. Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“

Bei der Frage der Zurechnung der einzelnen Zweigvereine der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend kann auf die vom Rechnungshof in seiner Mitteilung zutreffend referierte Stellungnahme der Partei werden (die auch im Rahmen der vorliegenden Äußerung zur Stellungnahme erhoben wird) und dabei insbesondere auf die ausdrückliche Bestimmung des § 5 Abs. 5 der Statuten des Tiroler Bauernbundes, worin ausdrücklich festgehalten ist, dass **Zweigvereinen gerade keine Mitgliedschaft an der Tiroler Volkspartei** zukommt und es ausdrücklich heißt:

*„Zweigvereine sind ordentliche Mitglieder des Tiroler Bauernbundes, wobei die Mitgliedschaft auf den Tiroler Bauernbund beschränkt ist und keine Mitgliedschaft an der Tiroler Volkspartei einschließt“.*

Gerade aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten allgemein Vereinigungsfreiheit (Art 12 StGG, Art 11 EMRK, Art 12 EU-GRC), insbesondere aber im Lichte der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 PartG ist es ausschließlich Sache der politischen Partei bzw. eines Vereins zu entscheiden, wer dazugehört und wer nicht (arg. § 1 Abs. 4 Z 3 PartG: *die Gliederung der Partei*).

Wenn sohin die Partei im Wege der Statuten des Tiroler Bauernbundes die Zweigvereine ausdrücklich aus der ÖVP ausschließt, bleibt keine rechtliche Grundlage, deren Einnahmen und Ausgaben der vollständigen Offenlegung und Rechenschaftspflicht nach dem Parteiengesetz zu unterwerfen.

Der Hinweis auf die Rückzahlung von NPO-Fonds-Förderungen, vermag daran nichts zu ändern, weil diese – wie der Rechnungshof zutreffend zitiert- ohne Rechtsdurchsetzung freiwillig erfolgt ist und es sich dabei ausschließlich um eine politische Entscheidung gehandelt hat.

Ein lapidarer Hinweis auf eine VfGH-Entscheidung aus dem Jahr 1981 ohne Vorhalt über die damalige Statutengestaltung ist ebenso unbeachtlich.

#### Punkt 5. Mögliche Annahme von Spenden durch Kostenübernahmen Dritter – Personenkomitees

[...] Die Vorlage der Spenderliste erfolgt über ausdrückliche Aufforderung durch den UPTS. Einerseits handelt es sich dabei um Finanzierungen durch die 12 Mitglieder des Unterstützungskomitees für die eigene Tätigkeit des Komitees, was – wie *Eisner/Kogler/Ulrich* (Recht der politischen Parteien, **2. Auflage**, RZ 9 zu § 2 PartG) zutreffend und detailliert herausarbeiten – zu keiner zusätzlichen Meldepflicht führt, sondern vielmehr von Sachspenden abzugrenzen ist. Weder haben diese Finanzierungen im Einzelfall den Betrag von Euro 2.500,00 überschritten, noch die übrigen Spenden Dritter (sieben Personen, jeweils zwischen EUR 100,00 und 300,00) und unterlagen sohin nicht der gesonderten individuellen Meldepflicht. Soweit überblickbar ist der gesamte Spendenbetrag im Rahmen der summarischen Spendenmeldungen ausgewiesen.

#### Punkt 6. Verspätete Spendenmeldungen

Der vom Rechnungshof zu diesem Punkt referierte Sachverhalt ist zutreffend. Im Übrigen kann auf die vom Rechnungshof in seiner Mitteilung zutreffend referierte Stellungnahme der Partei verwiesen werden (die auch im Rahmen der vorliegenden Äußerungen zur Stellungnahme erhoben wird).

Gemäß § 10 Abs. 7 PartG in der für das Jahr 2020 anzuwendenden Fassung ist über eine politische Partei eine Geldbuße zu verhängen, wenn sie eine Spende u.a. unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 „angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet“ hat. Nimmt man den Gesetzeswortlaut wörtlich, so liegt keiner der hier formulierten Tatbestände vor. Tatsächlich hat die politische Partei die gegenständlichen Spenden ausgewiesen und gemeldet, wenngleich im Ergebnis verspätet. Das hat zum Ergebnis, dass eine derartige Verspätung sanktionsfrei zu bleiben hat. Selbst unter Annahme, dass eine Sanktion zu verhängen wäre, wäre im Hinblick auf den Maßstab der „Schwere des Vergehens“ mit dem Mindestbetrag das Auslangen zu finden.

Zutreffend stellt der Rechnungshof allerdings dar, dass es sich bei den meldepflichtigen Einheiten um solche mit eigener Rechtspersönlichkeit, nämlich die ÖVP Steiermark und den ÖAAB gehandelt hat. Gemäß § 10 Abs. 7 PartG, letzter Satz in der für das Jahr 2020 anzuwendenden Fassung wäre diesfalls eine allfällige Geldbuße über diese Gliederung zu verhängen. Diesen Gliederungen wurde bislang allerdings kein rechtliches Gehör gewährt, weshalb es schon einer Qualifikation der „Mitteilung“ als sanktionsbegründete Grundlage für eine Entscheidung des UPTS gegen diese Organisationen wäre aber eine Sanktion mittlerweile auch verjährt.“

1.4.1. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 übermittelte der UPTS sowohl der Steirischen ÖVP als auch dem Steirischen ÖAAB den Auszug aus der Mitteilung des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht der ÖVP des Jahres 2020 und einen Auszug aus der dazu ergangenen Stellungnahme der ÖVP zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme im Hinblick auf das Vorbringen, dass der ÖAAB Steiermark seiner Meldepflicht von Spenden nicht – wie von § 6

Abs. 5 PartG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 verlangt – unverzüglich nachgekommen wäre, und ersuchte dazu bis 18. Dezember 2023 um allfällige Stellungnahme.

1.4.2. Am 5. Dezember 2023 informierte der Rechtsvertreter der ÖVP, dem für die ÖVP alle unter 1.4.1., 1.4.2., 1.4.5. und 1.4.7. genannten Aufforderungsschreiben des UPTS zur Kenntnis übermittelt wurden, den UPTS darüber, dass – was den Sachverhalt über die verspätete Spende im Zusammenhang mit dem ÖAAB betreffe – der ÖAAB Oberösterreich zu befassen wäre, nicht aber der ÖAAB Steiermark. Daraufhin richtete der UPTS am selben Tag ein Schreiben mit dem unter 1.4.1. genannten Inhalt an den ÖAAB Oberösterreich.

1.4.3. Die Steirische ÖVP beantwortete dieses Ersuchen mit ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2023, die wie folgt lautete:

„Punkt 6. Verspätete Spendenmeldungen

An die Steirische Volkspartei, die mit 22.6.2022 ihre Satzungen (Landesparteiorganisationsstatut) beim Innenministerium hinterlegt hat und damit (auch) eine eigenständige Partei ist, ist bis heute keine Aufforderung des Rechnungshofs zum gegenständlichen Sachverhalt ergangen.

Ungeachtet/vorbehaltlich dessen wird ausgeführt: Der vorgehaltene Sachverhalt ist im Wesentlichen zutreffend. Die ÖVP Ortsgruppe **Laßnitzhöhe** hat zwar der Sofortmeldepflicht unterliegende Spenden im Jänner bzw. Februar 2020 erhalten (Schwarzl, Sanlas), jedoch diese an die Bezirksparteileitung ÖVP Graz-Umgebung erst im Zusammenhang mit dem Jahresabschlussbericht im Jänner 2021 (für 2020) weiter gemeldet. Bei den dafür verantwortlichen Personen handelt es sich um ehrenamtliche Funktionäre einer Ortsgruppe, die um korrektes Vorgehen bemüht waren (siehe umgehende Meldung im Jänner 2021), aber offenkundig den durch die Novelle 2019 des Parteiengesetzes wesentlich veränderten Grenzbetrag (EUR 2.500,00 statt EUR 50.000,00) für die Sofortmeldepflicht nicht zeitgerecht evident hatten. Die zur (Weiter-)Meldung verpflichtete Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist im vorliegenden Fall die Steirische Volkspartei. Diese hat die Meldung **unmittelbar nach Kenntnis taggleich oder am Folgetag** veranlasst, sodass im Hinblick auf die als Gegenstand einer Sanktionierung verantwortliche Gliederung von einer umgehenden Erfüllung der Meldepflicht ausgegangen werden kann.

Im Übrigen kann auf die vom Rechnungshof in seiner Mitteilung zutreffend referierte Stellungnahme der Bundespartei verwiesen werden (die auch im Rahmen der vorliegenden Äußerung zur Stellungnahme erhoben wird).

Gemäß § 10 Abs. 7 PartG in der für das Jahr 2020 anzuwendenden Fassung ist über eine politische Partei eine Geldbuße zu verhängen, wenn sie eine Spende u.a. unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 „angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet“ hat. Nimmt man den Gesetzeswortlaut wörtlich, so liegt keiner der hier formulierten Tatbestände vor. Tatsächlich hat die politische Partei die gegenständlichen Spenden ausgewiesen und gemeldet, wenngleich im Ergebnis verspätet. Das hat zum Ergebnis, dass eine derartige Verspätung sanktionsfrei zu bleiben hat.

Selbst unter der Annahme, dass eine Sanktion zu verhängen wäre, wäre im Hinblick auf den Maßstab der „Schwere des Vergehens“ mit dem Mindestbetrag das Auslangen zu finden.“

1.4.4. Der ÖAAB und der ÖAAB Oberösterreich beantworteten dieses Ersuchen mit ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2023, die wie folgt lautete:

#### „Punkt 6. Verspätete Spendenmeldungen

An den ÖAAB oder den ÖAAB Oberösterreich ist bis heute **keine Aufforderung des Rechnungshofs** zum gegenständlichen Sachverhalt ergangen.

Ungeachtet/vorbehaltlich dessen wird ausgeführt: Im Zusammenhang mit der Spende der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim eGen an die ÖAAB-Betriebsgruppe Raiffeisenbank Walding wurde versehentlich erst im Rahmen des Jahresabschlussberichts im Jänner 2021 (für das Jahr 2020) bemerkt, dass die Sofortmeldung des Betrags von EUR 3.000,00 nicht zeitgerecht erfolgt ist. Die zur (Weiter-)Meldung verpflichtete Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist im vorliegenden Fall der ÖAAB Oberösterreich. Dieser hat die Vornahme der Meldung zeitnah nach Kenntnis veranlasst, sodass im Hinblick auf die als Gegenstand einer Sanktionierung verantwortliche Gliederung von einer umgehenden Erfüllung der Meldepflicht ausgegangen werden kann.

Gemäß § 10 Abs. 7 PartG in der für das Jahr 2020 anzuwendenden Fassung ist über eine politische Partei eine Geldbuße zu verhängen, wenn sie eine Spende u.a. unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 „angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet“ hat. Nimmt man den Gesetzeswortlaut wörtlich, so liegt keiner der hier formulierten Tatbestände vor. Tatsächlich hat die politische Partei die gegenständlichen Spenden ausgewiesen und gemeldet, wenngleich im Ergebnis verspätet. Das hat zum Ergebnis, dass eine derartige Verspätung sanktionsfrei zu bleiben hat.

Selbst unter der Annahme, dass eine Sanktion zu verhängen wäre, wäre im Hinblick auf den Maßstab der „Schwere des Vergehens“ mit dem Mindestbetrag das Auslangen zu finden.“

1.4.5. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 ersuchte der UPTS die Geschäftsführung der m[...] GmbH [...] um Stellungnahme bis 18. Dezember 2023, ob es zutrifft, dass die m[...] GmbH am 21. Jänner 2020 Pächterin der Remise war (und weiterhin ist) und daher (verfügungs)berechtigt war, die Remise für die Veranstaltung „endspurt für amstetten“ am 21. Jänner 2020 zur Verfügung zu stellen, sowie weiters um Bestätigung, dass die m[...] GmbH [...] dafür der Kommunikationsagentur S[...] (nunmehr „Agentur [...]“) für die Raumnutzung inklusive Heizung (zuzüglich Getränkekonsum und Personalaufwand) die Kosten verrechnet hatte und bejahendenfalls darum ersucht, die entsprechende Rechnung über die Raumnutzung, Heizung etc. vorzulegen.

1.4.6. Mit E-Mail vom 15. Dezember 2023 antwortete die Geschäftsführung der m[...] GmbH, dass die m[...] GmbH von 1. Jänner 2017 bis 30. Oktober 2022 Pächter/Mieter des Veranstaltungsortes „Remise“ in Amstetten (Eggersdorferstraße 29, 3300 Amstetten) gewesen sei. Damit verbunden sei naturgemäß die Möglichkeit gewesen, Veranstaltungen „für uns bzw. unsere Kunden durchzuführen“. Ansprechpartner für die angeführte Veranstaltung „Endspurt für Amstetten“ am 21. Jänner 2020 sei die Firma „Kommunikationsagentur S[...]“ gewesen, an welche am 23. Jänner 2020 eine Rechnung für die erbrachten Leistungen gestellt worden sei. In dieser im Anhang übermittelten Rechnung vom 23. Jänner 2020 ist aufgelistet, dass als „Summe Miete Remise“ (inklusive Pelletsheizung) ein Betrag von 710,50 EUR, an

Personalkosten 1.700 EUR für die Getränke EUR 1.199,87 zuzüglich 20 % USt, insgesamt somit EUR 4.332,44 in Rechnung gestellt.

1.4.7. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 ersuchte der UPTS die Geschäftsführung der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH um Stellungnahme bis 18. Dezember 2023 zu folgenden Fragen:

„1. (...) a) welchen Jahresmietzins (und Mietzins pro m<sup>2</sup>) der ÖAAB Perchtoldsdorf an die „perchtoldsdorfer immobilien gmbh“ oder allenfalls an die Marktgemeinde Perchtoldsdorf für das vom ÖAAB gemietete 57,60 m<sup>2</sup> große Objekt TOP 2 in der Beatrixgasse 2 in Perchtoldsdorf im Jahr 2020 entrichtet hat

b) welchen Mietzins pro m<sup>2</sup> die perchtoldsdorfer immobilien gmbh (oder die Gemeinde Perchtoldsdorf) im Durchschnitt für mit dem unter a) erwähnten Objekt vergleichbare Objekte im Jahr 2020 verlangt bzw. erhalten hat und

c) ob es zutrifft, dass „laut einem von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beauftragten Gutachten der Richtwertmietzins im Jahr 2009 für Wohnungen in der Beatrixgasse 4,39 Euro/m<sup>2</sup> betrug“, während der dem ÖAAB verrechnete Mietzins im Jahr 2009 lediglich 0,07 Euro/m<sup>2</sup> ausmachte.

2. Sie werden weiters um Stellungnahme ersucht, ob der vom ÖAAB Perchtoldsdorf zu entrichtende (und insbesondere im Jahr 2020 entrichtete) niedrige Mietzins allenfalls aus einer rechtlichen Verpflichtung der Vermieterin zur Anrechnung von angeblich vom ÖAAB oder der ÖVP im Jahr 2009 getätigten „erheblichen Investitionen in das Mietobjekt“ resultieren könnte oder welche allenfalls anderen Faktoren zur Festlegung des im Vergleich zu anderen vergleichbaren Objekten geringen Mietzinses beigetragen haben.

3. Die ÖVP hat in ihrer Stellungnahme gegenüber dem UPTS vorgebracht, dass im Fall des ÖAAB im Jahr 2020 keine marktübliche (niedrige) Miete verlangt worden wäre, sondern die Marktgemeinde Perchtoldsdorf/die perchtoldsdorfer immobilien gmbh im verfahrensgegenständlichen Jahr 2020 auch von anderen politischen Parteien in Perchtoldsdorf bei vergleichbaren Objekten einen vergleichbaren (niedrigen) Mietzins verlangt hätte.

Sie werden daher in dieser Hinsicht um Stellungnahme ersucht, ob dieses Vorbringen zutrifft und bejahendenfalls, nach welchen Kriterien welchen Rechtsträgern (zB. Vereinen, politischen Parteien) im Jahr 2020 ein derartiger im Vergleich zu den marktüblichen Preisen offenbar wesentlich geringerer Mietzins verrechnet wurde oder noch immer verrechnet wird.“

1.4.8. Auf ein Fristerstreckungsersuchen der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH vom 7. Dezember 2023 hin erstreckte der UPTS die Frist zur Stellungnahme bis 11. Jänner 2024.

1.4.9. Mit Schreiben vom 11. Jänner 2024 beantwortete die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH die gestellten Fragen wie folgt:

„1a.) Die Daten sind der Tabelle zu entnehmen.

	Jahr 2020	m <sup>2</sup> /Monat
Hauptmietzins	€ 53,04	€ 0,08
Betriebskosten	€ 1.969,92	€ 2,85
Gesamtmietzins netto	€ 2.022,96	€ 2,93
Umsatzsteuer	€ 404,60	€ 0,59
<b>Gesamtmietzins brutto</b>	<b>€ 2.427,55</b>	<b>€ 3,55</b>

1b.) Im Jahr 2020 hat die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH für vergleichbare Objekte (Räumlichkeiten, welche als Lokale für politische Parteien genutzt werden) einen durchschnittlichen monatlichen Mietzins von € 2,90/m<sup>2</sup> erhalten. Der durchschnittliche monatliche Hauptmietzins betrug € 0,09/m<sup>2</sup> netto.

1c.) Es kann bestätigt werden, dass das besagte Gutachten einen Richtwertmietzins für Wohnungen in Höhe von € 4,39 ausweist. Es gilt jedoch festzuhalten, dass der ÖAAB die Räumlichkeiten nicht als Wohnung, sondern als „Parteilokal“ angemietet hat, somit eine Wohnung kein „vergleichbares Objekt“ darstellt. Dies wird auch durch die Tatsachen unterstrichen, dass das Bestandsobjekt, neben einem Gang WC über keinerlei sanitären Einrichtungen verfügt, ebenerdig ist, somit alle Räume vom öffentlichen Gut einsehbar sind, und daher als Wohnung nicht geeignet ist. Auch im Mietvertrag gilt der Verwendungszweck „Vereinslokal“ als vereinbart. Zu diesem Zeitpunkt war es in der Gemeinde üblich, allen interessierten Parteien vergleichbare Lokale mit einem durchschnittlichen Hauptmietzins in Höhe von ca. € 0,09 zur Verfügung zu stellen.

2) Der vom ÖAAB entrichtete Mietzins entspricht, wie im Punkt 1 bereits beschreiben dem damaligen „Usus“ für Parteilokale. Auch wenn im Mietvertrag der gute brauchbare Zustand erwähnt wird, hat die Mieterin davon unabhängig in Abstimmung mit dem Vermieter, umfassende Sanierungsmaßnahmen des Bestandsobjektes (Elektrik etc.) durchgeführt. Diesbezüglich wurden jedoch keine schriftlichen Vereinbarungen getroffen.

3) Im Jahr 2020 war es in der Gemeinde üblich, allen interessierten Parteien vergleichbare Lokale mit einem durchschnittlichen Hauptmietzins in Höhe von ca. € 0,09 zur Verfügung zu stellen.

Der Rechnungshof hat im Bericht Reihe Niederösterreich 2019/2 unter TZ 41 den aufgezeichneten Sachverhalt bereits geprüft und hierzu Empfehlungen angegeben.

Angesichts der Tatsache, dass Eingriffe in aufrechte Mietverhältnisse nur im Einvernehmen mit dem Mieter möglich sind, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, auch in seiner Funktion als Generalversammlung der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH, in Abänderung der bisher gelebten „Praxis“ hinsichtlich der Hauptmietzinshöhe eine „Richtlinie zur Vergabe von Parteilokalen“ beschlossen, die mit Wirksamkeit 1. Oktober 2023 in Kraft getreten ist.

Wie bisher bereits gelebt, ist die Leitlinie der genannten Richtlinie, dass gemäß § 2 Z 5b lit d und e PartG zweckgebundene Förderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, sofern diese unter den gleichen Voraussetzungen allgemein gewährt werden oder Sachleistungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an politische Parteien, sofern sie diskriminierungsfrei allen in ihren Organen vertretenen Parteien zur Verfügung gestellt werden, keine Spende und daher zulässig sind.

Das Vertragsverhältnis betreffend des Bestandsobjektes Beatrixgasse 2/Top 2 zwischen dem ÖAAB und der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH, wurde vom ÖAAB am 30.09.2023 zum Stichtag 31.12.2023 gekündigt.“

1.4.10. Mit Schriftsatz vom 18. Jänner 2024 führte die Steirische Volkspartei zur Mitteilung des Rechnungshofes im Hinblick auf die verspäteten Spendenmeldungen Folgendes aus:

„Die beanstandeten verspäteten Spendenmeldungen sind jeweils am 11.01.2021 erfolgt.

Bis heute gibt es keine Aufforderung des Rechnungshofes an die Steirische Volkspartei, zu diesem Themenkomplex Stellung zu nehmen. Es wurde daher bis heute das Verfahren gegen die Steirische Volkspartei nicht ordnungsgemäß eingeleitet. Seit der tatsächlich vorgenommenen (verspäteten) Meldung sind aber mittlerweile mehr als drei Jahre vergangen.

Eine Aufnahme des Verfahrens (das ja nicht beim UPTS beginnt, sondern von diesem nur aufgrund einer korrekten Mitteilung des Rechnungshofes, die aber ein Vorgehen nach § 10 Abs 4f – alte Fassung – naturgemäß gegen die betroffene Rechtsperson erfordert, eingeleitet werden kann, was aber ein entsprechendes Vorverfahren voraussetzt) ist daher verjährt und die Verhängung einer Geldbuße aus diesem Grund nicht mehr zulässig.“

1.4.11. Der UPTS ersuchte die ÖVP, den ÖAAB und den ÖAAB Oberösterreich mit Aufforderung vom 15 Jänner 2024 um Mitteilung, aus welchen Tatsachen sich die in der Stellungnahme vom 18. Dezember 2023 dargestellte „*eigene Rechtspersönlichkeit*“ des ÖAAB OÖ ergibt. Die Stellungnahme des ÖAAB und des ÖAAB OÖ vom 22. Jänner 2024 lautete:

„Die eigene Rechtspersönlichkeit der ÖAAB Oberösterreich ergibt sich einerseits aus einer Zusammenschau des (Bundesorganisations-)Statut des ÖAAB und des (Landesorganisations-)Statuts des ÖAAB Oberösterreich.

Das Bundesorganisationsstatut sieht die territoriale Gliederung des ÖAAB u.a. dahingehend vor, dass in jedem Bundesland eine Landesorganisation besteht (§ 5 Z 1 lit b des Bundesorganisationsstatuts). Hinsichtlich näherer Einzelheiten wird auf die jeweiligen Landesorganisationsstatuten, die auf die Besonderheiten des jeweiligen Landes Rücksicht nehmen, verwiesen (§ 5 Z 2 des Bundesorganisationsstatuts).[...] Im Falle des ÖAAB Oberösterreich als Landesorganisation für das Bundesland Oberösterreich (§ 1 Z 1 des Landesorganisationsstatuts) ist in Umsetzung des Verweises des Bundesorganisationsstatuts in dessen Statuten festgelegt, dass die Landesorganisation Rechtspersönlichkeit besitzt (§ 2 Z 1 des Landesorganisationsstatuts).

[...] Das Parteiengesetz sieht die Möglichkeit vor und geht auch davon aus, dass Parteien über territoriale und nicht territoriale Gliederungen verfügen können sowie dass derartige Gliederungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit bestehen können (vgl § 2 Z 1 PartG), was letztlich Entscheidung der politischen Partei ist. Gleiches wird (Größenschluss auch hinsichtlich territorialer Gliederungen von nicht-territorialen Gliederungen der Partei zu gelten haben. Gemäß herrschender Rechtsprechung ist darüber hinaus die Rechtspersönlichkeit von Gliederungen einer politischen Partei anzuerkennen, wenn diese bereits vor Inkrafttreten des (seinerzeitigen) Parteiengesetzes 1975 in ihren Statuten bzw den Statuten der Gesamtpartei Rechtspersönlichkeit eingeräumt erhalten hatte – dies unabhängig davon, ob die Gliederung selbst als Verein konstituiert ist oder Satzungen als Partei beim Innenministerium hinterlegt hat (OGH 29.11.1990, 8Ob605/90). Dies ist jedenfalls beim ÖAAB der Fall gewesen.

Die eigene Rechtspersönlichkeit des ÖAAB Oberösterreich leitet sich jedoch nicht nur aus dem Vorgenannten ab, sondern ist der ÖAAB Oberösterreich als Landesorganisation auch **zur ZVR-Zahl 743019851 als Verein konstituiert** und tritt somit in zwei rechtlichen Erscheinungsformen auf, obgleich es sich nach wie vor um dieselbe Organisationseinheit handelt (nicht zu verwechseln mit der Gestaltung bei den Seniorenorganisationen!). Nach herrschender Ansicht und Rechtsprechung ist es

für Parteien (anders etwa als bei Gesellschaften im Unternehmensrecht oder Kapitalgesellschaften) durchaus möglich und zulässig, dass dieselbe Organisationseinheit in zweierlei rechtlicher Gestalt auftritt, nämlich einerseits als Partei bzw Gliederung einer Partei oder andererseits als Verein bzw Zweigverein [...].“

1.4.12. Mit Schriftsatz vom 22. Jänner 2024 forderte der UPTS die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH zu einer Präzisierung ihrer Ausführungen auf und ersuchte um Darstellung, welchen konkreten politischen Parteien oder Vereinen bzw. Institutionen oder Einrichtungen im Jahr 2020 aufgrund welcher Kriterien der im Vergleich zu den marktüblichen von der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH bzw. der Gemeinde verlangten Preisen wesentlich geringere Mietzins verrechnet wurde. Ferner trug der UPTS der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH nähere Ausführungen zur Frage auf, aufgrund welcher genereller Regelungen, Richtlinien oder Beschlüsse der Gesellschaft oder der Gemeinde es – wie es die Stellungnahme der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH vom 11. Jänner 2024 darstellte – *„im Jahr 2020 in der Gemeinde üblich war, allen interessierten Parteien vergleichbare Lokale mit einem durchschnittlichen Hauptmietzins in Höhe von ca. 0,09 € zur Verfügung zu stellen“*.

1.4.13. Mit Schreiben vom 1 Februar 2024 führte der Geschäftsführer der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH Folgendes aus:

**„Zu Frage 1:** Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf bzw. die gemeindeeigene PIG als Zweckgesellschaft verstehen ihre Aufgabe als Vermieterin auch darin, den von ihr verwalteten Immobilienbestand gemeinwohlorientiert einzusetzen. Daher ist eine Vielzahl von Organisationen mit Breiten- und Öffentlichkeitscharakter in Gemeinde- bzw. PIG-Objekten eingemietet, da die Marktgemeinde durch diese Mietverhältnisse eine Stimulation und Unterstützung von zivilgesellschaftlichen, bürgerzentrierten Aktivitäten erzielen möchte. Diese Organisationen decken dementsprechend eine inhaltliche Bandbreite vom Sportverein bis zur sozialtherapeutischen Initiative ab. Als Kriterien können Aktivitäten im öffentlichen Interesse, insbesondere auf touristischen, sportlichen, kulturellen, sozialen, religiösen, kommunikativen, volksbildnerischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Gebieten sowie Gebieten der Gemeinschaftsverträge, des Umwelt- und Naturschutzes, der Jugendförderung, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen gelten. Diese Überlegungen liegen auch zum Beispiel den Richtlinien für Subventionsvergaben der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zu Grunde. Im Jahr 2020 haben daher verschiedene Organisationen Räumlichkeiten der Marktgemeinde Perchtoldsdorf bzw. PIG genützt. Hierzu wurde folgende repräsentative Auflistung erstellt:

Bestandnehmer	Hauptmietzins öS bzw. €/m <sup>2</sup>
B[...]A[...]	€ 0,07/m <sup>2</sup>
P[...]	€ 0,07/m <sup>2</sup>
C[...]	Kein Entgelt
<b>Die Grünen Perchtoldsdorf</b>	€ 0,07/m <sup>2</sup>
FL[...]	Kein Entgelt
Ö[...]	€ 0,09/m <sup>2</sup>
<b>ÖVP Perchtoldsdorf</b>	€ 0,07/m <sup>2</sup>
R[...]	€ 0,06/m <sup>2</sup>

<b>SPÖ Perchtoldsdorf</b>	öS 0,80/m <sup>2</sup>
<b>T[...]</b>	Kein Entgelt

[...]

**Zu der Frage 2** ist festzuhalten, dass die Anmietung von Gemeindeobjekten durch politische Parteien bzw. parteipolitisch zuordenbare (Vorfeld-) Organisationen sich in Perchtoldsdorf bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zurückverfolgen lässt.

Im September 1947 wurden die Räume, die 1934 beschlagnahmt wurden, durch die Wiener Stadtverwaltung an die SPÖ-Lokalorganisationen zurückgestellt. Die Perchtoldsdorf ÖVP-Ortsgruppe (Perchtoldsdorfer Volkspartei) konnte im Frühjahr 1948 vom bisherigen provisorischen in ein Versammlungslokal in der Hyrtlgasse 2 übersiedeln. Dabei handelte es sich um Räumlichkeiten in der sogenannten Rüstkammer der Burg Perchtoldsdorf, die gleichfalls im Gemeindeeigentum stand bzw. steht.

Die Vorgänge der Rückstellung der Räumlichkeiten der sozialdemokratischen Parteiorganisation 1947 an die SPÖ und die Vermietung der Räumlichkeiten in der Rüstkammer der Burg Perchtoldsdorf an die ÖVP erfolgten durch die Stadt Wien, da die Marktgemeinde Perchtoldsdorf zwischen 1938 und 1954 nicht existierte. Entsprechendes Aktenmaterial zu diesen städtischen Verwaltungshandlungen ist daher ha. nicht vorhanden und auf Grund der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben bei der MA 8 als Wiener Stadt- und Landesarchiv einzusehen. Mit der Wiederverselbstständigung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf im Herbst 1954 wurden die bestehenden Mietverträge übernommen. Es war daher in weiterer Folge gelebte Praxis interessierten politischen Parteien Lokale zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes wurden die einzelnen Beschlüsse im Bedarfsfall gefasst. Die generelle Regelung/Richtlinie ergab sich aus der geschilderten Vorgehensweise. Dies in einer generellen Richtlinie oder Generalbeschluss zu verschriftlichen, erfolgte auf Grund der gelebten Praxis und den allen im Gemeinderat vertretenen Parteien bekannten Rahmenbedingungen nicht.

Folgende Mietverhältnisse konnten seit 1983 festgemacht werden, wobei durch Erfordernisse beim Vermieter es auch immer wieder zum Wechsel und Rückgabe der Lokalitäten für die Mieter gekommen ist:

<b>Bestandnehmer (historische Übersicht)</b>	<b>Datum</b>	<b>Hauptmietzins öS bzw. €/m<sup>2</sup></b>
<b>ÖVP Perchtoldsdorf</b>	11.04.1983	öS 0,80/m <sup>2</sup>
<b>SPÖ Perchtoldsdorf</b>	11.10.1989	öS 0,80/m <sup>2</sup>
<b>FPÖ Perchtoldsdorf</b>	24.09.1997	öS 0,88/m <sup>2</sup>
<b>ÖVP Perchtoldsdorf</b>	01.10.2001	öS 0,88/m <sup>2</sup>
<b>Die Grünen Perchtoldsdorf</b>	06.07.2005	€ 0,07/m <sup>2</sup>
<b>ÖVP/ÖAAB Perchtoldsdorf</b>	10.09.2009	€ 0,07/m <sup>2</sup>
<b>Wirtschaftsbund Perchtoldsdorf</b>	01.09.2011	€ 0,07/m <sup>2</sup>
<b>ÖVP Perchtoldsdorf</b>	01.02.2016	€ 0,07/m <sup>2</sup>

Derzeit ist nur mehr der Bestandsvertrag der SPÖ aufrecht.“

## **2. Rechtslage**

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,
3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. [...],
- 3a. „Personenkomitee“: eine von der politischen Partei (im Sinne der Z 1) getrennte Organisation natürlicher und juristischer Personen, mit dem Ziel, eine Partei für eine Wahl oder einen Wahlwerber materiell zu unterstützen. Personenkomitees haben sich unter Angabe ihrer Mitglieder beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu registrieren,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
  - a. einer politischen Partei oder
  - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
  - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
  - d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder

[...]

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

[...]

### **Rechenschaftsbericht**

**§ 5.** (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) – gegliedert je nach einzelner Landesorganisation und je nach einzelner nicht territorialer Teilorganisation – auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge, wobei Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 7.500 pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitgliedes und der Höhe des Betrages auszuweisen sind,
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
3. Fördermittel,
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,

11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
  12. Sachleistungen,
  13. Aufnahme von Krediten,
  14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.
- (5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:
1. Personal,
  2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
  3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
  4. Veranstaltungen,
  5. Fuhrpark,
  6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
  7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
  8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
  9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,
  10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
  11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
  12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
  13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
  14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

[...]

### **Spenden**

**§ 6.** (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

(1a) Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 750.000 annehmen. Darüber hinaus gehende Spenden sind unverzüglich dem Rechnungshof weiterzuleiten. Diese Bestimmung gilt auch für neue, bisher nicht unter den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes gefallen seiende wahlwerbende Parteien, welche Statuten vor ihrem ersten Antreten zur Wahl eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments hinterlegt haben, wobei jedoch für das erste Antreten bei einer Wahl im betreffenden Kalenderjahr das Doppelte dieses Betrages als Höchstgrenze gilt. Für bestehende politische Parteien im Sinne dieses Bundesgesetzes bzw. deren territoriale und nicht territoriale Teilorganisationen, die bei Wahlen zu einem Landtag antreten, in dem sie noch nicht vertreten sind, erhöht sich in diesem Kalenderjahr der Betrag gemäß erstem Satz um weitere € 200.000 je Landtagswahl, sofern die Spenden von Seiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden.

[...]

(3) Die Anlage ist wie folgt zu gliedern:

1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen,
2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen,
3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

Dies gilt nicht für Spenden an Organisationen gem. Abs. 2 Z 1 und 2 auf Gemeindeebene sowie an Abgeordnete und Wahlwerber gem. Abs. 2 Z 3.

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 2 500 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500 zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für

Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500 sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

[...]

3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

[...]

5. Unternehmungen und Einrichtungen, an denen die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist,

[...]

(7) Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

(9) Abs. 1a und 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, Personenkomitees und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]

### **Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen**

**§ 10.** (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist

über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

[...]

#### **Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat**

**§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung)** Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern. Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit nebenberuflich aus. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur bestellt werden, wer

1. das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- oder staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen hat und
2. über eine zumindest zehnjährige Berufserfahrung verfügt,
3. über umfassende Kenntnisse des österreichischen Parteiensystems verfügt und
4. jede Gewähr für Unabhängigkeit bietet und aufgrund seiner bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft oder Bildung von anerkannt hervorragender Befähigung ist.

[...]

#### **Sanktionen**

**§ 12. (1)** Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

#### **Valorisierungsregel**

**§ 14. (1) (Verfassungsbestimmung)** Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 3 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

(2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a und 4 bis 6 sowie § 7 Abs. 1 und 2 vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

2.2. Hinsichtlich des auf die behaupteten einzelnen Verstöße zur Anwendung kommenden Sanktionsregimes ist die folgende Übergangsbestimmung in der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2022 geänderten Fassung von Bedeutung:

#### **Übergangsbestimmungen**

**§ 15a. (1)** [...].

(2) Für die Erstellung und Kontrolle der Wahlwerbungsberichte und Rechenschaftsberichte für die Kalenderjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 ist das Parteiengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden.

(3) Hinsichtlich Verwaltungsstrafen und Geldbußen sind auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 verwirklicht wurden, die §§ 10 Abs 6 bis 8 und § 12 in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden. [...]

2.3. Im Hinblick auf Spruchpunkt I.3. kommt § 38 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2023, zur Anwendung:

§ 38. Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

### **3. Feststellungen**

3.1. Die ÖVP ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 14. November 1974 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Parteienregisterzahl Nr. 500004, Stand: 15. April 2024) unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>

3.2. Die Mitteilung des Rechnungshofes vom 21. Juli 2023 entspricht in allen Punkten den Anforderungen nach § 12 Abs. 1 PartG. Damit ist in diesen Punkten eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und abhängig vom Ergebnis der rechtlichen Beurteilung auch zur allfälligen Verhängung einer Geldbuße gegeben.

3.3. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 1 ist festzustellen, dass – laut einem am 17. Jänner 2024 eingeholten Firmenbuchauszug – die im Jahr 2011 gegründete „m[...]GmbH“ im Firmenbuch unter FN 3[...]m eingetragen ist (zuständiges Gericht: Landesgericht St. Pölten). An dieser ist die öffentliche Hand nicht beteiligt. Alleiniger Gesellschafter war im Jahr 2020 (und ist weiterhin) der Geschäftsführer M[...]. Die M[...] GmbH war von 01.01.2017 bis 30.10.2022 Pächterin/Mieterin des Veranstaltungsortes „Remise“ in Amstetten (Eggersdorferstraße 29, 3300 Amstetten). Sie war berechtigt, dort Veranstaltungen durchzuführen. Für die Veranstaltung „Endspurt für Amstetten“ am 21. Jänner 2020 wurde an die Firma „Kommunikationsagentur S[...]“ am 23. Jänner 2020 eine Rechnung für die erbrachten Leistungen gelegt. Als Miete der Remise (inklusive Pelletsheizung) wurde ein Betrag von 710,50 EUR, an Personalkosten 1.700 EUR und für die Getränke EUR 1.199,87 zuzüglich 20 % USt, insgesamt somit EUR 4.332,44 in Rechnung gestellt.

3.4. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 2. ist Folgendes festzustellen:

3.4.1. Die Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH hat ihren Sitz in Perchtoldsdorf unter der Geschäftsanschrift 2380 Perchtoldsdorf, Marktplatz 11 und ist im Firmenbuch des LG Wiener

Neustadt zu FN 294226k registriert. 100 % der Anteile an der Gesellschaft hält die Marktgemeinde Perchtoldsdorf.

3.4.2. Das Mietverhältnis zwischen der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH und der ÖVP in Bezug auf das Objekt TOP 4 in der Hyrtlgasse 1 (nunmehr Paul-Katzberger-Platz 5), 2380 Perchtoldsdorf wurde mit 29. Juni 2017 beendet. Das Mietverhältnis zwischen dem Wirtschaftsbund Perchtoldsdorf und der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH betreffend TOP 1 in der Hyrtlgasse 1 war im Jahr 2020 nicht mehr aufrecht.

3.4.3. Der ÖAAB Perchtoldsdorf entrichtete im Jahr 2020 an Miete für das Objekt TOP 2 Beatrixgasse 2 (in der Größe von 57,60 m<sup>2</sup>) pro m<sup>2</sup> einen Mietzins von 0,07 EUR pro Monat. Laut Immobilienpreisspiegel 2020 betrug die Netto-Miete für Büroflächen in 1b-Lage, in brauchbarem Zustand im Bezirk Mödling 7,50 EUR pro m<sup>2</sup>.

3.4.4. Im Jahr 2020 wurden – wie sich aus der unter Darstellung der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH unter 1.4.13. ergibt – von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf bzw. der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH verschiedene Räumlichkeiten an verschiedene Organisationen vom Sportverein, über politische Parteien, gemeinnützige Einrichtungen bis hin zu einer sozialtherapeutischen Initiative zu einem Mietzins von 0,06 bis 0,09 Euro pro m<sup>2</sup> vermietet oder einzelnen Einrichtungen auch unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

3.5. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 3. ist festzustellen, dass sich die Vorhalte des Rechnungshofes hinsichtlich der entscheidungsrelevanten Tatsachen mit den dem Bescheid des UPTS vom 17. Jänner 2023, GZ 2022-0839.465/UPTS/ÖVP, über den Rechenschaftsbericht der ÖVP aus dem Jahr 2019 zugrundeliegenden Fakten decken. In diesem Bescheid hat der UPTS zu Spruchpunkt 4. wegen des fehlenden Ausweises der Einnahmen und Ausgaben des der ÖVP zuzurechnenden Vereins „Österreichischer Seniorenbund“ und der entsprechenden Vereine auf Landesebene sowie wegen des fehlenden Ausweises eines Beteiligungsunternehmens eine Geldbuße in der Höhe von EUR 15.000 verhängt.

3.5.1. Gegen den unter 3.5. zitierten Bescheid hat die ÖVP zur GZ W 271 22268294-1 beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) eine Beschwerde eingebracht. Bis dato hat das BVwG über diese Beschwerde noch nicht entschieden.

3.6. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 4 ist Folgendes festzustellen:

3.6.1. Der „Österreichische Bauernbund“ ist unter der ZVR-Zahl 882814846 als Verein registriert. Gemäß § 1 Abs. 1 seiner Statuten und damit übereinstimmend gemäß § 5 Abs. 1 lit. c des Bundespartei-Organisationsstatuts der ÖVP vom 14. Mai 2022 (abrufbar unter <https://www.dievolkspartei.at/Programme-Statuten-Logos>) handelt es sich beim Österreichischen Bauernbund um eine Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei. Der Österreichische Bauernbund stellt gemäß § 1 Abs. 3 seiner Statuten die Dachorganisation der Landesbauernbünde dar, die dieser Bestimmung zufolge ihrerseits „volle vereins- und vermögensrechtliche Selbständigkeit besitzen“. Gemäß § 4 der Statuten des Österreichische Bauernbunds handelt es sich bei allen neun Landesbauernbünden um ordentliche Mitglieder des Bauernbundes.

3.6.2. Der „Tiroler Bauernbund“ ist zur ZVR-Zahl 188529924 im Vereinsregister erfasst und ist gemäß § 4 Abs. 1 lit. a der Statuten des vorstehend dargestellten Österreichischen Bauernbundes ordentliches Mitglied des Österreichischen Bauernbunds. Der Tiroler Bauernbund ist gemäß § 1 Abs. 1 seiner – vom Rechnungshof in der Fassung vom 12. März 2022 vorgelegten – Statuten „*die politische Vereinigung der Tiroler Bauern*“ und bildet nach dieser Bestimmung eine „*Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei*“ und gemäß § 4 Abs. 1 lit. b des Landesparteiorganisationsstatutes der Tiroler Volkspartei (abrufbar unter [https://www.tiroler-vp.at/fileadmin/userdaten/Statut/Statuten\\_tiroler\\_volkspartei.pdf](https://www.tiroler-vp.at/fileadmin/userdaten/Statut/Statuten_tiroler_volkspartei.pdf)) eine Teilorganisation der Tiroler Volkspartei. In § 5 Abs. 4 der Statuten des Tiroler Bauernbundes ist geregelt, dass die Mitgliedschaft zum Tiroler Bauernbund die Mitgliedschaft zur Tiroler Volkspartei miteinschließt und durch „*eine Erklärung die Mitgliedschaft auf den Bauernbund beschränkt werden [kann].*“

3.6.3. Gemäß § 2 Abs. 1 seiner Statuten ist der Tiroler Bauernbund ein Hauptverein und kann Zweigvereine gründen oder aufnehmen. Gemäß § 1 Abs. 3 dieser Statuten werden vom Tiroler Bauernbund im Rahmen des Österreichischen Bauernbundes und der Österreichischen Volkspartei „*eine umfassende Politik vertreten*“, die zur „*Verwirklichung*“ der in § 1 Abs. 1 und 2 der Statuten genannten Ziele (wie etwa die „*Förderung der Bäuerlichkeit als Lebensform*“ (Abs. 1) und die Sicherung „*möglichst gleichwertiger Chancen für die bäuerlichen Betriebe in allen Bereichen des öffentlichen Lebens und in der Gesellschaft*“ (Abs. 2).

3.6.4. Die Satzungen eines Zweigvereins dürfen gemäß § 2 Abs. 2 lit. b) der Statuten des Tiroler Bauernbundes zu den Grundsätzen und Zwecken sowie den Statuten des Hauptvereins nicht in Widerspruch stehen. Ein Zweigverein ist gemäß § 2 Abs. 2 lit. c) der Statuten des Tiroler Bauernbunds Mitglied des Hauptvereins. Der Hauptverein kann in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mitgliederverwaltung dem Zweigverein Vorgaben und Weisungen erteilen (§ 2 Abs. 2 lit. d) zweiter Satz) und ein Zweigverein kann gemäß § 2 Abs. 2 lit. e) der Statuten vom Hauptverein zu Leistungen herangezogen werden, die für die gemeinsamen Aufgaben und Interessen erforderlich sind. Schriftliche Ausfertigungen des Zweigvereins sind gemäß § 2 Abs. 2 lit. f) nur dann rechtswirksam, wenn sie in ihrem Inhalt nicht gegen die Satzungen des Hauptvereins verstoßen. Rechtsverbindliche Maßnahmen, Verträge und Verpflichtungen aller Art bedürfen gemäß § 2 Abs. 2 lit. g) der Zustimmung des Hauptvereins, wenn hierdurch Interessen des Hauptvereins berührt werden. Satzungsänderungen des Hauptvereins, die sich auf den Zweigverein beziehen, sind von diesem gemäß § 2 Abs. 2 lit. h) in der nächsten nachfolgenden Hauptversammlung in der Satzung zu berücksichtigen, wobei der Hauptverein das Recht hat, die Einberufung einer Hauptversammlung zur Satzungsänderung zu verlangen und der Zweigverein diesem Auftrag zu entsprechen hat. Jeder Zweigverein ist gemäß § 5 Abs. 5 ordentliches Mitglied des Tiroler Bauernbundes, wobei die Mitgliedschaft auf den Bauernbund beschränkt ist und keine Mitgliedschaft an der Tiroler bzw. Österreichischen Volkspartei einschließt.

3.6.5. Gemäß § 4 der Statuten des Tiroler Bauernbundes werden die finanziellen Mittel ua. durch Mitgliedsbeiträge, durch freiwillige Spenden, Beiträge und anderweitige Zuwendungen sowie durch Einkünfte aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Bauernbundes aufgebracht. Gemäß § 9 ist jedes Mitglied verpflichtet, die Aufgaben und Zielsetzungen des Tiroler Bauernbundes zu fördern und (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

3.6.6. Der 3. Abschnitt der Statuten in den §§ 30 bis 32 behandelt die Sektionen des Bauernbundes, ihren organisatorischen Aufbau und den Sektionsvorstand als Leitung jeder Sektion. § 30 der Statuten behandelt die Sektionen des Bauernbundes. Derartige Sektionen „können im Tiroler Bauernbund zur besseren organisatorischen Erfassung und Betreuung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder“ eingerichtet werden (§ 30 erster Satz). Gemäß § 30 lit. a) der Statuten erfasst die „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ die bäuerliche und

die gesamte Jugend des ländlichen Raumes. Sie regelt ihre inneren Angelegenheiten in einer eigenen Geschäftsordnung, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Bundesvorsteherung bedarf. Gemäß § 31 lit. a) Z 1 der Statuten über den organisatorischen Aufbau der Sektion Jungbauernschaft/Landjugend bilden alle Mitglieder der Jungbauernschaft/Landjugend im Ortsbereich die „Ortsgruppe“, soweit nicht gemäß § 2 Abs. 2 der Statuten ein Zweigverein als eigener Rechtskörper gegründet wurde.

3.6.7. Derartige Zweigvereine und damit Mitglieder des Hauptvereins Tiroler Bauernbund sind zB. der Verein „Jungbauernschaft/Landjugend Bezirk Innsbruck Stadt-Land“ (ZVR–Nr. 1222853659), der Verein „Jungbauernschaft/Landjugend Gebiet Innsbruck Stadt“ (ZVR–Nr. 209707940) und „Jungbauernschaft/Landjugend Arzl bei Innsbruck“ (ZVR–Nr. 182654140). Alle drei vom Rechnungshof in seiner Mitteilung beispielhaft dargestellten Vereine sind zum Datum 31. Jänner 2024 im Vereinsregister eingetragen und bei allen drei Vereinen läuft die Funktionsperiode der aktuellen organschaftlichen Vertreter bis zum Herbst des Jahres 2026.

3.6.8. Nach den mit Ausnahme der jeweiligen Gebietsbezeichnung identen Statuten dieser Zweigvereine sind gemäß § 1 Abs. 3 lit a) die Satzungen des Hauptvereins, die Wahlordnung des Tiroler Bauernbundes sowie die Geschäftsordnung der Sektion Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend die Grundlage der Tätigkeit des Zweigvereins. Gemäß § 1 Abs. 3 lit. b) dürfen die Satzungen des Zweigvereins zu den Grundsätzen und Zwecken des Hauptvereins nicht im Widerspruch stehen. Das Namensrecht kommt dem Hauptverein zu. Laut § 1 Abs. 3 lit. c) ist der Zweigverein Mitglied des Hauptvereins. Ein Ausschluss des Zweigvereins aus dem Hauptverein hat auf der Grundlage derselben Regelung zwingend zur Folge, dass weder die Bezeichnung „Jungbauernschaft/Landjugend“ weiter verwendet werden darf, noch die Wörter „Jungbauernschaft“ oder „Landjugend“ in der Bezeichnung geführt werden dürfen. Die Regelung in § 1 Abs. 3 lit. d) sieht vor, dass die Mitglieder des Zweigvereins als Familienangehörige von Stamm-Mitgliedern des Hauptvereins mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder des Hauptvereins sind. Alle übrigen Mitglieder des Zweigvereins sind außerordentliche Mitglieder des Hauptvereins, zugeordnet der Sektion Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend. Gemäß § 1 Abs. 3 lit. e) hat der Zweigverein seine Mitgliederverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Hauptverein vorzunehmen, wobei die vom Zweigverein mitgeteilten Daten in der Zentralen Personendatenverwaltung (PDV) des Hauptvereins verwaltet werden. Der Hauptverein kann in unmittelbarem Zusammenhang mit

der Mitgliederverwaltung dem Zweigverein Vorgaben und Weisungen erteilen. Aufgrund von § 1 Abs. 3 lit. f) kann der Zweigverein vom Hauptverein zu Leistungen herangezogen werden, die für die gemeinsamen Aufgaben und Interessen erforderlich sind. Rechtsverbindliche Maßnahmen, Verträge. Verpflichtungserklärungen aller Art bedürfen gemäß § 1 Abs. 3 lit. h) der Zustimmung des Hauptvereins, wenn hierdurch Interessen des Hauptvereins berührt werden. Der Hauptverein kann dem Ausschuss des Zweigvereins einen Katalog jener Geschäfte vorgeben, welche der Zustimmung des Hauptvereins bedürfen. Bei Auflösung des Zweigvereins ist das verbleibende Vereinsvermögen grundsätzlich an den Hauptverein zu übergeben (§ 17 Abs. 2 der Statuten der Zweigvereine). Das Leitungsorgan (d.i. der „Ausschuss“) der mit „Jungbauernschaft/Landjugend“ unter Hinzufügung einer Gebiets-, Bezirks- oder Ortsbezeichnung benannten Zweigvereine des Hauptvereins Tiroler Bauernbund hat nach § 12 Abs. 2 der Statuten der Zweigvereine einen Rechenschaftsbericht und einen Rechnungsabschluss zu erstellen.

3.6.9. In der vom Rechnungshof mit seiner Mitteilung vorgelegten Info-Broschüre der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend, 1. Auflage (2018), wird die „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ als „die Jugendsektion des Tiroler Bauernbundes“ mit rund 18.000 Mitgliedern und „organisatorisch in vier Ebenen gegliedert“ dargestellt. So gibt es 289 Ortsgruppen, 46 Gebiete und acht Bezirke, die „auf Landesebene zur Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend zusammengefasst sind.“ Auf Seite 7 dieser Broschüre ist unter „Punkt 1.5 Statuten“ ausgeführt, dass die Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend „in selbständigen Vereinen organisiert“ ist und es auf Ortsebene, Gebietsebene und Bezirksebene eigenständige Vereine gibt. Für die Orts-, Gebiets- und Bezirksorganisation „werden vom Landessekretariat Musterstatuten vorgegeben.“ Demgemäß geht der UPTS in einer Gesamtbetrachtung davon aus, dass die betreffenden Vereine auf Orts-, Gebiets- und Bezirksebene ähnlich- oder gleichlautende Statuten (wie die der unter 3.6.7. angeführten Zweigvereine) haben und als Zweigvereine eingerichtet sind.

3.6.10. In der vorstehend genannten Broschüre findet sich ferner im Kapitel „Organisation“ in Abschnitt 1.13 mit der Überschrift „TJB/LJ ist ein Teil von ...“ und der Unterüberschrift „1.13.1 Tiroler Bauernbund“ der Hinweis, dass der Tiroler Bauernbund „neben **seiner Jugendsektion, der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend**“ [Hervorhebung nicht im Original] noch eine weitere Sektion hat „und zwar Forum Land“.

3.6.11. Die vorstehend unter 3.6.8. dargestellten Bestimmungen von § 1 Abs. 3 lit. a bis i) des Abschnitts „Name, Sitz und Tätigkeitsbereich“ in den Statuten der Zweigvereine sind – wie sich anhand der Darstellung oben unter 3.6.4. zeigt – weitgehend wortident (und jedenfalls im Ergebnis inhaltlich ident) mit § 2 Abs. 2 lit. a) bis h) des Kapitels „Wirkungsbereich, Sitz, Befugnisse und Zeichen des Vereins“ in den Statuten des Tiroler Bauernbundes.

3.6.12. Auf der Website des Tiroler Bauernbundes ist unter <https://tirolerbauernbund.at/de/themen/TJBLJ/index.php> [zuletzt abgerufen am 24. Jänner 2024] dargestellt, dass am 20. Februar 1948 die Tiroler Jungbauernschaft als Jugendsektion des Tiroler Bauernbundes gegründet wurde und 1979 die Öffnung für die gesamte Jugend des ländlichen Raums erfolgte, der mit der Umbenennung in „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ Rechnung getragen wurde. Dieser Darstellung zufolge ist die Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend „seit 2023 ein eigenständiger Verein mit 291 Ortsgruppen in 43 Gebieten und 8 Bezirken mit rund 18.000 Mitgliedern“. Dieser Verein ist zur ZVR - Zahl 1022831162 mit Sitz in Innsbruck und „Entstehungsdatum 20.12.2022“ und dem seit 8. Dezember 2023 bis 7. Dezember 2026 vertretungsbefugten Landesobmann Christoph Pirnbacher registriert.

3.6.12. Die Einnahmen und Ausgaben der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend wurden nicht gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und 5 PartG im Rechenschaftsbericht der Partei ausgewiesen.

3.7. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 5. ist festzustellen, dass das beim UPTS am 20.12.2019 registrierte Personenkomitee für Stefan Szirucsek im Wege von Geldspenden von 19 verschiedenen Personen mit Beträgen von 1 x 50 EUR, 1 x 100 EUR, 6 x 200 EUR, 2 x 300 EUR, 2 x 400 EUR, 1 x 499 EUR, 2 x 500 EUR, 1 x 600 EUR, 1 x 1.000 EUR und 2 x 2.000 EUR insgesamt 9.849 EUR an Geldmitteln gesammelt hat.

3.7.1. Die vorstehend genannten Geldmittel wurden mit einem Betrag von insgesamt 5.016,89 EUR für mit unterschiedlichen Slogans (ua. „Unser Bürgermeister für ein modernes Baden“) versehene Inserate des Personenkomitees zur Bewerbung von „Bürgermeister Stefan Szirucsek“ in BZ, NÖN und Bezirksblättern verwendet, mit einem Betrag von 1.870 EUR für eine Veranstaltung des Komitees, mit 495 EUR für die Einladung zu dieser Abschlussveranstaltung des Personenkomitees, mit 204,05 EUR für Journalistenbetreuung,

mit 134,69 EUR für Kontospesen und mit einem Betrag von 2.128,37 EUR für eine „Veranstaltung nach Aufhebung der Covid-Maßnahmen“ verwendet.

3.7.2. Das Personenkomitee für Bürgermeister Fritz Quirgst wurde am 5. Jänner 2020 beim UPTS registriert. Drei Mitglieder dieses Personenkomitees haben für die Erstellung und Verteilung eines Flugblattes 450 EUR ausgegeben.

3.8. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 6. wird festgestellt, dass

1. die ÖVP dem Rechnungshof am 11. Jänner 2021 eine Spende über 3.200 EUR von KommR Karl Schwarzl an die Steirische ÖVP Ortsgruppe Laßnitzhöhe meldete und diese Spende am 21. Jänner 2020 gewährt wurde und
2. die ÖVP ebenfalls am 11. Jänner 2021 eine Spende über 3.000 EUR der SANLAS Holding GmbH an die Steirische ÖVP Ortsgruppe Laßnitzhöhe dem Rechnungshof meldete und diese Spende am 19. Februar 2020 gewährt wurde, sowie
3. die ÖVP am 11. November 2021 eine Spende über 3.000 EUR der Raiffeisenbank Walding-Ottensheim eGen an die ÖAAB-Betriebsgruppe Raiffeisenbank Walding und diese Spende am 4. Jänner 2020 gewährt wurde.

3.8.1. Die „Die Österreichische Volkspartei in der Steiermark“, kurz „Steirische Volkspartei“ ist ein territorialer Teil (eine Teilorganisation) der ÖVP (vgl. § 2 Z 1 PartG) bzw. eine Gliederung der ÖVP mit eigener Rechtspersönlichkeit; sie ist unter der Registerzahl 501270 des unter 3.1. genannten Verzeichnisses als politische Partei erfasst.

3.8.2. Der ÖAAB bildet einen nicht territorialen Teil der ÖVP, der im Vereinsregister zur ZVR-Zahl 316299167 eingetragen ist. Die Landesgruppe Oberösterreich des ÖAAB ist ein territorialer Teil des ÖAAB und im Vereinsregister zur ZVR-Zahl: 743019851 eingetragen.

#### **4. Beweiswürdigung**

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich neben den aus der Mitteilung des Rechnungshofs ersichtlichen Tatsachen aus den oben wörtlich im Sachverhalt wiedergegebenen Stellungnahmen der ÖVP und auch den weiteren durch den UPTS eingeholten (und ebenfalls im Sachverhalt wörtlich ausgewiesenen) Stellungnahmen sowie

durch die Abfrage des Zentralen Vereinsregisters beim Bundesministerium für Inneres und die Einsichtnahme in das Firmenbuch. Gegen die Richtigkeit der vorstehend angeführten vom Rechnungshof und der politischen Partei vorgelegten Dokumente sowie der Stellungnahmen der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH sind keine Bedenken hervorgekommen.

4.2. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 4. und die darauf bezogenen Feststellungen unter 3.6.9. ist der UPTS angesichts der Darstellungen in der vom Rechnungshof als Nachweis vorgelegten Informationsbroschüre der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend, dass es auf Ortsebene, Gebietsebene und Bezirksebene eigenständige Vereine gibt und für die Orts-, Gebiets- und Bezirksorganisation „vom Landessekretariat Musterstatuten vorgegeben“ werden, davon ausgegangen, dass sämtliche dieser eingerichteten Vereine der Jungbauernschaft/Landjugend ähnlich- oder gleichlautende Statuten wie die drei vom Rechnungshof mit seiner Mitteilung übermittelten Statuten der unter 3.6.7. angeführten Zweigvereine als Grundlage ihrer Tätigkeit haben.

## **5. Rechtliche Beurteilung**

### **5.1. Anzuwendende Rechtslage**

Auf die vorliegenden Sachverhalte ist hinsichtlich der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2020 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin materiell die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 anzuwenden. Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Novelle BGBl. I Nr. 24/2020 ausschließlich die Bestimmung des § 11 Abs. 8a PartG über die nunmehr wieder entfallene Möglichkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg betroffen hat.

### **Zum Themenkomplex 1. Mögliche unzulässige Spenden im Zusammenhang mit der Vermietung einer Remise in Amstetten durch die ÖBB-Infrastruktur AG**

5.2. Ausgehend von den auf der eingeholten Stellungnahme beruhenden Feststellungen, dass die m[...] GmbH im Zeitpunkt der Abhaltung der Veranstaltung als Pächterin zur Bereitstellung der Halle berechtigt war, ist der Annahme des Rechnungshofes, dass es die Zurverfügungstellung der Remise eine gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 „bzw.“ Z 5 PartG unzulässige Spende darstellen würde, schon deswegen die Grundlage entzogen, weil es sich bei der genannten Gesellschaft weder um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft handelt noch um ein

Unternehmen oder eine Einrichtung, an der die öffentliche Hand mit mindestens 25 vH beteiligt ist. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Zum Themenkomplex 2. Mögliche unzulässige Spende durch die „Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH“**

5.3. Der UPTS hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass es sich bei der unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten an eine politische Partei um eine Sachspende handelt (vgl. UPTS vom 14. Dezember 2018, GZ 610.005/0003; bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 4. Mai 2020, GZ W249 2213687-1/27E, Punkt 3.3; UPTS vom 28. April 2022, GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS und zuletzt 17. Jänner 2023, GZ 2022-0.781.473/UPTS/SPÖ). Die unentgeltliche Überlassung, die Überlassung gegen einen nur symbolischen Mietzins oder ein gegenüber anderen Mietern aus sachlich nicht zu rechtfertigenden Überlegungen reduziertes Entgelt für die Nutzung von Räumlichkeiten ist somit im Kontext des Parteiengesetzes unter der Voraussetzung, dass es sich beim Spendenempfänger um eine der in § 2 Z 5 PartG aufgezählten Personen handelt, als Sachspende zu betrachten. Wird eine solcherart umschriebene Spende von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an eine politische Partei gewährt, so liegt eine nach § 6 Abs. 6 Z 3 PartG verbotene Spende vor. Gleiches gilt gemäß § 6 Abs. 6 Z 5 PartG im Hinblick auf die Gewährung einer derartigen Spende durch eine Unternehmung, an der die öffentliche Hand zu mindestens 25 % beteiligt ist, wie dies bei der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH der Fall ist.

5.3.1. Eine andere Betrachtungsweise ist – wie der UPTS in der Vergangenheit bereits ausgeführt hat (vgl. UPTS vom 28. April 2022, GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS, Punkte 5.6.3. bis 5.6.6.) – dann angezeigt, wenn dargetan wird, dass ein derartiger Rechtsträger Räumlichkeiten an Personen mit ideeller Zweckverfolgung (z.B. politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige und andere nicht wirtschaftliche Aufgaben) ohne unsachliche Bevorzugung einer oder mehrerer bestimmter Personen mit einer solchen Zweckverfolgung zu denselben günstigen Bedingungen vermietet. In einem solchen Fall kann davon ausgegangen werden, dass kein Verstoß gegen § 6 Abs. 6 Z 3 oder Z 5 PartG vorliegt.

5.3.2. Nach Ansicht des UPTS stellen die von der Perchtoldsdorfer Immobilien GmbH dargestellten Überlegungen, als Vermieterin den von verwalteten Immobilienbestand gemeinwohlorientiert einzusetzen und so Aktivitäten im öffentlichen Interesse, insbesondere auf touristischen, sportlichen, kulturellen, sozialen, religiösen, kommunikativen, volksbildnerischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Gebieten, des Umwelt- und Naturschutzes, der Jugendförderung, der Seniorenförderung und der Förderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu fördern, eine sachlich begründbare Differenzierung zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung dar. Tatsächlich

wurde der günstigere Tarif – wie sich in diesem Verfahren aufgrund der Sachverhaltsermittlungen des UPTS ergeben hat – nicht exklusiv nur dem ÖAAB Perchtoldsdorf gewährt, sondern kam im Jahr 2020 auch einer anderen politischen Partei und weiteren teils gemeinnützigen Einrichtungen zugute. Es liegt daher mangels einer als Spende zu qualifizierenden Begünstigung bei der Miete auch kein Verstoß gegen das Spendenannahmeverbot des § 6 Abs. 6 Z 3 PartG vor, weshalb das Verfahren in diesem Punkt 2. der Mitteilung des Rechnungshofes einzustellen war.

5.3.3. Die Einstellung im Hinblick auf die vom Rechnungshof bezeichneten Objekte Top 1 und Top 4 in der Hyrtlgasse ergibt sich aus der Tatsache, dass die betreffenden Mietverhältnisse im Jahr 2020 nicht mehr aufrecht waren.

### **Zum Themenkomplex 3. Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben des „Österreichischen Seniorenbundes“ und möglicher fehlender Ausweis eines Beteiligungsunternehmens**

5.4. Ausgehend von der Mitteilung des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2019 ist der UPTS in seinem Bescheid vom 17. Jänner 2023, GZ 2022-0.839.645/UPTS/ÖVP zum Ergebnis gelangt, dass die Regelungen, die das PartG für politische Parteien aufstellt, jedenfalls für das Jahr 2019 auch für den Verein „Österreichischer Seniorenbund“ und die entsprechenden auf Landesebene bestehenden Vereine zu beachten waren. Dies bedeutete für den UPTS auch, dass der Rechenschaftsbericht der Partei in diesem Jahr diesen Verein (diese Vereine) einschließlich des Beteiligungsunternehmens „50plus GmbH“ einzubeziehen gehabt hätte. Für den vorliegenden Fall weist die ÖVP darauf hin, dass es sich um die *„identen Beanstandungen wie hinsichtlich desselben Themenkomplexes betreffend den Rechenschaftsbericht 2019“* handelt und dass sie zu W 271 22268294-1 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben hat, über die noch nicht entschieden wurde. Da es sich im Wesentlichen um die idente Rechtsfrage handelt, beantragte die ÖVP, das vorliegende Verfahren zu diesem Punkt aus Gründen der Verfahrensökonomie jedenfalls bis zum Vorliegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu unterbrechen. Der Gegenstand der Mitteilung des RH lässt sich ohne Weiteres nach mehreren Punkten trennen, sodass die in § 59 Abs. 1 AVG geregelten gesetzlichen Voraussetzungen für eine gesonderte Absprache vorliegen.

### **Zum Themenkomplex 4. Möglicher unrichtiger und unvollständiger Ausweis der Einnahmen und Ausgaben der „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“**

5.5.1. Gemäß § 2 Z 1 PartG idF der Novelle BGBl I Nr. 55/2019 ist der Parteienbegriff umfassend zu verstehen und erfasst nicht nur alle territorialen Teile, sondern auch alle nicht-territorialen

Teile. Das Gesetz spricht von „nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen“. Der Ausschussbericht 661 BlgNR 26. GP bezeichnet die entsprechenden Änderungen dieser Novelle als „Klarstellungen“ beim Begriff der politischen Partei „in die Richtung, dass jeweils die Gesamtpartei, gleichgültig ob territorial oder nicht territorial gegliedert, als politische Partei zu verstehen ist“. Damit soll einerseits die Transparenz erhöht werden, andererseits sollen Umgehungen der Spendenobergrenzen durch die Teilung von Spenden auf verschiedene Gliederungen der Partei wirksam verhindert werden.

5.5.2. Im Sinne dieser umfassenden Transparenz besteht nach § 5 Abs. 1 PartG eine detaillierte Offenlegungspflicht, indem jede – wie vorstehend dargestellt umfassend zu verstehende – politische Partei über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Bericht öffentlich Rechenschaft zu geben hat. Dieser Bericht hat ausdrücklich auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. § 5 Abs. 1 leg. cit. ordnet im Detail (und für das vorliegende Verfahren besonders relevant) an, dass neben den Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation auch die Einnahmen aller territorialen Organisationen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und aller nicht-territorialen Teilorganisationen – dh. solchen, die nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definiert sind – gegliedert je nach einzelner Landesorganisation und je nach einzelner nicht-territorialer Teilorganisation – auszuweisen sind.

5.5.3. Der UPTS hat bereits in seiner Entscheidung vom 17. Jänner 2023, GZ 2022-0.839.465/UPTS/ÖVP, dargelegt, dass der Gesetzgeber aus Gründen der Transparenz und zur Vermeidung von Umgehungshandlungen den Parteibegriff weit verstanden wissen wollte und dass daher der Partei auch Organisationen bzw. Gebilde zuzurechnen sind, die bei einer materiellen, inhaltlichen Betrachtung als Teil dieser Partei anzusehen sind. Dabei kann es sich, wie sich dem Gesetzestext eindeutig entnehmen lässt, auch um Gebilde handeln, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Das PartG verlangt – jedenfalls in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 55/2019 – , dass nahestehende Organisationen, die in § 2 Z 3 definiert sind, von territorialen und nicht-territorialen Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit haben (können), abzugrenzen sind. Erstere werden in verschiedenen Belangen der Partei gleichgestellt, letztere sind Teil der Partei, werden allerdings vom Gesetz mehrmals explizit (wenn auch zT bloß klarstellend) erwähnt. Dabei überlässt es der Gesetzgeber dem Rechtsanwender, im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Gebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit als Teil („Gliederung“) der Partei anzusehen ist. Nach Auffassung des Senats kann es dabei – entgegen der Ansicht der ÖVP – nicht darauf ankommen, ob dieses Gebilde in den Parteistatuten ausdrücklich erwähnt wird: Wenn § 1 Abs. 4 Z 3 PartG davon spricht, dass die Satzung Angaben über die „Gliederung der Partei“ zu enthalten hat, dann ist damit nicht gemeint, dass die einschlägigen Bestimmungen der Satzung abschließend Auskunft darüber geben, welche „Gliederungen“ der Partei zuzurechnen sind. Eine andere

Auslegung würde dazu führen, dass eine Partei es in der Hand hätte, durch bloße Erwähnung oder Nichterwähnung eines Gebildes in der Satzung den Umfang der Partei zu bestimmen. In der zitierten Entscheidung hielt der Senat eine inhaltliche Beurteilung für maßgebend und sah es als Entscheidungskriterium an, „*ob die Außerachtlassung dieses Gebildes den Zwecken des PartG, nämlich eine mögliche Transparenz der Parteienfinanzierung zu gewährleisten und Umgehungen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verhindern, zuwiderliefe*“. Diese Überlegung trifft umso mehr auf solche Fälle zu, in denen nicht nur aufgrund einer materiell-inhaltlichen Betrachtung (vgl. Punkt 5.2.4.3. des vorzitierten Bescheids) eine Zuordnung zur Partei vorzunehmen ist, sondern wie im vorliegenden Fall – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – nachweislich qualifizierte rechtliche Zusammenhänge bestehen.

5.5.4. Im Hinblick auf die für das Jahr 2020 zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Regelungen und unter dem Blickwinkel des umfassenden Verständnisses des Parteibegriffs sprechen nach Auffassung des UPTS bei einer formalen Betrachtung des Organisationsgefüges von Österreichischer Volkspartei, Tiroler Volkspartei, Österreichischen Bauernbund und Tiroler Bauernbund gewichtige Argumente dafür, die Sektion „Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend“ des Tiroler Bauernbunds und damit auch die Ortsgruppen sowie auch alle gemäß § 2 Abs. 2 der Statuten des Tiroler Bauernbunds errichteten, mit dem Namensbestandteil „Jungbauernschaft/Landjugend“ jeweils in Verbindung mit einer bestimmten Bezirks-, Gebiets- oder Ortbezeichnung registrierten Zweigvereine des Tiroler Bauernbunds als von der Rechenschaftspflicht erfasste Gliederungen bzw. Teile der politischen Partei ÖVP zu qualifizieren:

5.5.5. Wie in Punkt 3.6.2. festgestellt, vertritt der Tiroler Bauernbund im Rahmen des Österreichischen Bauernbundes und der Österreichischen Volkspartei eine umfassende Politik zur Verwirklichung seiner in § 1 der Statuten genannten Ziele. Gemäß § 9 der Statuten ist jedes Mitglied verpflichtet, diese Aufgaben und Zielsetzungen (darunter auch die in § 3 angeführten Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks) des Tiroler Bauernbundes zu fördern und zur Finanzierung der Tätigkeiten und der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags beizutragen. Jeder Zweigverein des Tiroler Bauernbundes ist gemäß § 5 Abs. 5 der Statuten automatisch dessen ordentliches Mitglied, woraus im Zusammenhalt dieser beiden Bestimmungen folgt, dass auch jeder Zweigverein – neben dem und durch den in seinen eigenen Statuten geregelten Zweck – verpflichtet ist, durch seine eigene Tätigkeit zur Förderung der vom Tiroler Bauernbund vertretenen Ziele und der vom Tiroler Bauernbund zu erfüllenden Aufgaben beizutragen. In den einzelnen den Wirkungsbereich und die Befugnisse des Hauptvereins betreffenden Statutenbestimmungen, die inhaltlich mit den den Tätigkeitsbereich betreffenden Regelungen in den Statuten der Zweigvereine übereinstimmen, zeigt sich noch deutlicher die formell festgelegte Abhängigkeit der

Zweigvereine vom Hauptverein bzw. die unmittelbare formell vorherbestimmte Verknüpfung des Wirkens der Zweigvereine mit dem Hauptverein.

5.5.6. Gemäß §1 Abs. 4 erster Satz des Vereinsgesetzes ist ein „Zweigverein ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt.“ Damit wird es zum Wesensmerkmal eines jeden Zweigvereins, dass er eigene Rechtspersönlichkeit hat und eine statutenmäßige Verzahnung zwischen dem Haupt- und dem Zweigverein vorliegt (vgl. *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine: Privatrecht, Öffentliches Recht, Steuerrecht, 6. Aufl. [2020], Seiten 5-7.). Die enge Verbundenheit von Zweig- und Hauptverein zeigt sich also darin, dass der „untergeordnete“ Zweigverein die Ziele des „übergeordneten“ Hauptvereins mitzutragen hat und dass die Bildung und der Bestand eines Zweigvereins von der Existenz eines Hauptvereins abhängt (vgl. *Brändle/Rein*, Das österreichische Vereinsrecht: rechtliche Grundlagen, steuerliche Aspekte, Vereinsgesetz, Vereinsrichtlinien, 5. Aufl. [2015], Seite 63f.).

5.5.7. Dieses Verhältnis der Über- und Unterordnung und damit auch des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen dem Tiroler Bauernbund und den Vereinen der Jungbauernschaft/Landjugend zeigt sich schon gemäß §1 Abs. 3 lit a) der Statuten der Zweigvereine, wonach die Satzungen des Hauptvereins (dh. des Tiroler Bauernbundes), die Wahlordnung des Tiroler Bauernbundes sowie die Geschäftsordnung der Sektion Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend die „*Grundlage der Tätigkeit des Zweigvereins*“ darstellen. Spezifischen Ausdruck erfährt diese organisatorisch-strukturelle Hierarchie auch in den weiteren Anordnungen der Statuten der Zweigvereine (vgl. §1 Abs. 3 lit. b) und die nahezu wortgleiche Formulierung in §2 Abs. 2 lit. b) der Statuten des Tiroler Bauernbundes), wonach die Satzungen des Zweigvereins nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zwecken des Hauptvereins stehen dürfen und das Namensrecht dem Hauptverein zukommt. Ein zwingendes Zusammenwirken zwischen dem Tiroler Bauernbund und den einzelnen Vereinen der „Jungbauernschaft/Landjugend“ regeln auch (vgl. §1 Abs. 3 lit. e) der Statuten der Zweigvereine und §2 Abs. 2 lit. d) der Statuten des Tiroler Bauernbunds) die Anordnungen, dass der Zweigverein seine Mitgliederverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Hauptverein vorzunehmen hat, wobei die vom Zweigverein mitgeteilten Daten in der Zentralen Personendatenverwaltung (PDV) des Hauptvereins verwaltet werden und der Tiroler Bauernbund in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mitgliederverwaltung dem Zweigverein Vorgaben und Weisungen erteilen kann.

5.5.8. Auch die übereinstimmenden Regelungen in §1 Abs. 3 lit. f) der Statuten der Zweigvereine und in §2 Abs. 2 lit. e) der Statuten des Tiroler Bauernbunds, wonach der Zweigverein vom eine Teilorganisation der ÖVP Tirol bildenden Tiroler Bauernbund jederzeit zu Leistungen herangezogen werden kann, die für die gemeinsamen Aufgaben und Interessen

erforderlich sind, sind als deutlicher Beleg und konsequente Fortsetzung der organisatorisch-strukturellen, aber auch inhaltlichen Abhängigkeit der Zweigvereine der „Jungbauernschaft/Landjugend“ vom Hauptverein „Tiroler Bauernbund“ zu qualifizieren. Eindeutige rechtliche Belege für die formelle und auch inhaltliche Verquickung sind ferner die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 lit. h der Statuten der Zweigvereine (und ident in § 2 Abs. 2 lit. g)) der Statuten des Tiroler Bauernbundes), wonach rechtsverbindliche Maßnahmen, Verträge und Verpflichtungserklärungen aller Art der Zustimmung des Tiroler Bauernbundes bedürfen, wenn hierdurch seine Interessen auch nur „berührt“ würden. Der Tiroler Bauernbund kann dem Leitungsorgan des Zweigvereins auch einen Katalog jener Geschäfte vorgeben, welche seiner Zustimmung vorbehalten sind. Die Vorschriften, dass schriftliche Ausfertigungen des Zweigvereins generell (gemäß § 2 Abs. 2 lit. f) der Statuten des Tiroler Bauernbundes) nur dann rechtswirksam sind, wenn sie in ihrem Inhalt nicht gegen die Satzungen des Tiroler Bauernbundes verstoßen, vervollständigen dieses Bild über den statutenmäßig abgesicherten Einfluss, der letztlich darin kulminiert, dass Satzungsänderungen des Tiroler Bauernbundes, die sich auf den Zweigverein beziehen, vom Tiroler Bauernbund letztlich erzwungen werden können (vgl. § 2 Abs. 2 lit. h) der Statuten).

5.5.9. Diese Beurteilung über die offenkundigen organisationsrechtlichen Zusammenhänge wird weiters auch durch die vom Rechnungshof aufgezeigten und in den Statuten der Zweigvereine geregelten Vorgaben gestützt, wonach (vgl. § 1 Abs. 3 lit. c der Statuten der Zweigvereine) ein Ausschluss des Zweigvereins aus dem Tiroler Bauernbund zwingend zur Folge hat, dass weder die Bezeichnung „Jungbauernschaft/Landjugend“ weiter verwendet werden darf, noch die Wörter „Jungbauernschaft“ oder „Landjugend“ in der Bezeichnung geführt werden dürfen, und bei Auflösung des Zweigvereins das verbleibende Vereinsvermögen grundsätzlich an den Hauptverein zu übergeben ist (vgl. § 17 Abs. 2 der Statuten der Zweigvereine).

5.5.10. Schließlich bestehen auch direkte, durch die Statuten begründete personelle Verknüpfungen, wenn etwa die Statuten der Zweigvereine in § 1 Abs. 3 lit. d vorsehen, dass die Mitglieder des Zweigvereins als Familienangehörige von Stamm-Mitgliedern des Hauptvereins automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder des Hauptvereins (dh. des „Tiroler Bauernbundes“) sind. Aus dem Zusammenhalt dieser Bestimmung mit § 5 Abs. 4 der Statuten des Tiroler Bauernbundes ist sogar zu folgern, dass die so mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern des Tiroler Bauernbunds gewordenen Mitglieder der Zweigvereine unmittelbar auch die Mitgliedschaft zur Tiroler Volkspartei erwerben und es einer expliziten Erklärung bedürfte, nicht Mitglied der Tiroler Volkspartei sein zu wollen. Einen direkten personellen und organisatorischen Zusammenhang bewirkt auch die ebenfalls in § 1 Abs. 3 lit. d der Statuten der Zweigvereine vorzufindende Regelung, dass alle übrigen Mitglieder des Zweigvereins automatisch außerordentliche

Mitglieder des Hauptvereins sind, und zwar zugeordnet der Sektion Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend.

5.5.11. Die vorstehenden Überlegungen stehen damit in einem diametralen Gegensatz zu den bisherigen (auch in der Stellungnahme an den UPTS wiederholten) Ausführungen der ÖVP, die Zweigvereine würden „*völlige Selbstständigkeit in organisatorischer, finanzieller und tätigkeitsbezogener Hinsicht genießen*“. Soweit die ÖVP in diesem Schriftsatz noch argumentiert, dass die Zweigvereine eigenständige juristische Personen „*mit allen damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen*“ seien und für ihren Standpunkt „*insbesondere auf das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der Vereinsfreiheit*“ verweist, erschließt sich dem UPTS nicht, inwiefern es zufolge dieses Arguments ausgeschlossen wäre, von der Verpflichtung zum Ausweis der Einnahmen und Ausgaben auszugehen.

5.5.12. Nach Auffassung des UPTS ist auch der – teilweise, wie unter 5.5.10. dargestellt, sogar unzutreffende – Einwand der ÖVP, dass die Mitgliedschaft des Zweigvereins beim Tiroler Bauernbund und die Mitgliedschaft bei der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend nicht automatisch eine Mitgliedschaft bei der Österreichischen Volkspartei begründen, für die Beurteilung des Zusammenhangs verschiedener organisatorischer Ebenen einer „politischen Partei“ im Sinne von § 2 Z 1 PartG nicht von Bedeutung. Aus der wie dargestellt umfassend zu verstehenden gesetzlichen Definition der politischen Partei und aus den diesbezüglichen Gesetzesmaterialien ergeben sich nämlich keine Anhaltspunkte dafür, dass es für die Zurechnung einzelner Gliederungen zu einer Partei auf die „Mitgliedschaft“ des betreffenden Rechtsträgers bzw. dieser Gliederung bei der zur Rechenschaft verpflichteten politischen Partei oder bei der territorialen Organisation der betreffenden politischen Partei ankäme.

5.5.13. Es bestehen für den UPTS daher in der Gesamtbetrachtung der verschiedenen unmittelbar aus den Statutenbestimmungen resultierenden Abhängigkeiten und Zusammenhänge zwischen Hauptverein und Zweigvereinen keine Zweifel, dass die Zweigvereine als (Unter-)Gliederungen des Tiroler Bauernbundes, der seinerseits eine Teilorganisation der ÖVP (Tirol) ist, zu qualifizieren und vom umfassenden Parteibegriff in § 2 Z 1 PartG miterfasst sind. Die Zweigvereine haben sich weitestgehend an den Vorgaben des Tiroler Bauernbundes zu orientieren und zur Zielerreichung des Tiroler Bauernbundes beizutragen. Die oben unter 3.6.10 dargestellte Selbstbeschreibung in Abschnitt 1.13 der Informationsbroschüre der Tiroler Jungbauernschaft mit der Überschrift „*TJB/LJ ist ein Teil von ...*“ über den Tiroler Bauernbund und „*seine Jugendsektion*“ [Hervorhebung nicht im Original], die Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend, komplettiert daher das schon aufgrund der statutarischen Zusammenhänge belegbare organisatorische Gesamtbild.

5.5.14. Aus der vorstehenden rechtlichen Einordnung folgt unmittelbar, dass die Einnahmen und Ausgaben der Tiroler Jungbauernschaft/Landjugend im Rechenschaftsbericht der ÖVP des Jahres 2020 nach Maßgabe der Bestimmungen in § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und 5 PartG auszuweisen gewesen wären. Dies ist allerdings unbestrittener Weise unterblieben.

5.5.15. Wurden im Rechenschaftsbericht unvollständige Angaben gemacht, so ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen, und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 von bis zu 30 000 EUR. Der UPTS hält unter Berücksichtigung der Tatsache, dass dem gesetzgeberischen Anliegen einer umfassenden Transparenz hohe Bedeutung zukommt, aber die grundsätzliche Rechtsfrage der Reichweite des Begriffs „politische Partei“ in § 2 Z 1 PartG in der bisherigen Spruchpraxis noch nicht abschließend behandelt ist, die Verhängung einer Geldbuße von 15.000 EUR für den Verstoß gegen § 5 Abs. 1, 4 und 5 PartG für angemessen.

#### **Zum Themenkomplex 5. Mögliche Annahme von Spenden durch Kostenübernahmen Dritter – Personenkomitees**

5.6.1. Der Rechnungshof erkennt einen Verstoß gegen § 6 Abs. 3 und 4 i.V.m. Abs. 9 PartG darin, dass *„in der Spendenliste der – gegebenenfalls namentliche – Ausweis der Geldspenden an das Personenkomitee Szirucsek und der namentliche Ausweis der Sachleistungen durch das Personenkomitee Szirucsek fehlen.“*

5.6.2. Nach Auffassung des UPTS ergibt sich allerdings aus den vom Rechnungshof herangezogenen Bestimmungen in § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 9 PartG keine generelle Verpflichtung, die Einnahmen und Ausgaben eines Personenkomitees unter namentlicher Anführung des Personenkomitees im Rechenschaftsbericht einmal als Geldspende an das betreffende Personenkomitee und zusätzlich als Spende des Personenkomitees an die politische Partei auszuweisen. Einen namentlichen Ausweis verlangt nur der ebenfalls vom Rechnungshof ins Treffen geführte § 6 Abs. 4 PartG für Spenden, die die darin festgelegte Betragsgrenze von 2.500 EUR (im Jahr 2020 betrug dieser Schwellenwert aufgrund der Valorisierungsregel des § 14 Abs. 2 PartG insgesamt 2.537,50 EUR) überschreiten.

5.6.3. Der Rechnungshof verweist für die Begründung seiner Auffassung auf die Entscheidung des UPTS vom 30. September 2020, GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS, aus der er schließt, dass Sachleistungen eines Personenkomitees an eine Partei (die einer wahlwerbenden Partei oder einem Wahlwerber zugutekommen) gesondert und generell als Spende im Rechenschaftsbericht der Partei auszuweisen wären. In der vom Rechnungshof herangezogenen Entscheidung hat sich der UPTS aber gar nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Spenden von Personenkomitees generell namentlich auszuweisen

sind. Die im vorstehend zitierten Verfahren anzuwendende Fassung des PartG enthielt nämlich weder eine Definition eines Personenkomitees, noch sonst spezifische von Personenkomitees zu beachtende Vorschriften. Vielmehr spricht dieser Bescheid in Punkt 5.3. in der Begründung ausschließlich über einen Verstoß gegen die für den Rechenschaftsbericht 2018 geltende Anordnung in § 6 Abs. 4 PartG ab, derzufolge Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von (damals) 3 500 Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen sind.

5.6.4. Unabhängig von den vorstehenden Überlegungen wirft der Rechnungshof allerdings mit seinen Darstellungen eine wesentliche Rechtsfrage auf, die in der Spruchpraxis des UPTS bislang noch nicht zu behandeln war und den Unterschied zwischen der „materiellen Unterstützung“ durch ein Personenkomitee (vgl. § 2 Z 3a PartG in der hier anzuwendenden Fassung) und der Spende im Sinne von § 2 Z 5 PartG betrifft. Während der Rechnungshof sämtliche Leistungen des Personenkomitees als Spenden qualifiziert, ordnet die ÖVP diese sowohl in ihren Darstellungen gegenüber dem Rechnungshof als auch in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2023 gegenüber dem UPTS vollumfänglich als „Eigenaktivitäten“ und daher nicht zu meldende oder im Rechenschaftsbericht auszuweisende Leistungen des Personenkomitees ein. Die beiden gegensätzlichen Standpunkte betreffen damit die in der Literatur zur hier noch maßgeblichen Rechtslage (vgl. *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien<sup>2</sup>, Seite 48 Rz 11 zu § 2 Z 3a) bereits behandelte Thematik der „Abgrenzung zur Definition der Spende“. Diese Grenzziehungsfrage spielt nach der durch die letzte Novelle BGBI. I Nr. 125/2022 geprägten Rechtslage keine Rolle mehr (vgl. dazu *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Partei<sup>3</sup>, Seite 63 Rz 14), ist aber im vorliegenden Verfahren noch von grundsätzlicher Bedeutung für die Frage, ob und inwieweit ein Verstoß gegen Regelungen des PartG vorliegt.

5.6.5. Der UPTS schließt sich diesfalls der in der zitierten Literatur vertretenen Auffassung an, dass Ausgaben eines Personenkomitees nicht automatisch Spenden an die unterstützte Partei darstellen, weil ansonsten die vom Gesetzgeber getroffene Unterscheidung zwischen Unterstützung und Spende obsolet wäre. Im Sinne der in der zitierten Literatur genannten Beispiele (vgl. erneut *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien<sup>2</sup>, Seite 48 letzter Absatz in Rz 11 zu § 2 Z 3a), geht der UPTS davon aus, dass die Abhaltung von Veranstaltungen zur Bewerbung von Spitzenkandidaten oder Anstrengungen zur allgemeinen Förderung der Bekanntheit als materielle Unterstützung und nicht als Spende zu bewerten sind. Unter diesem Gesichtspunkt lassen sich die im unmittelbaren Zusammenhang mit den beiden Veranstaltungen des Personenkomitees stehenden Ausgaben des Personenkomitees als materielle Unterstützung verstehen, sodass im gegenständlichen Fall nur mehr die Ausgaben des Personenkomitees für die Schaltung von Inseraten zugunsten des Wahlwerbers in der Höhe von rund 5.016 EUR in den Blick zu nehmen sind. Diese Übernahme der Kosten für die

diesbezügliche Werbekampagne ist unter Berücksichtigung der Spruchpraxis auch des BVwG und VwGH (vgl. 9.9.2020, W 271 2230342-1 und auch VwGH 24.5.2022, Ro 2021/03/0025) als Spende in der Form einer Sachleistung anzusehen.

5.6.6. Wie der UPTS wiederholt dargelegt hat, ist unter dem im Zusammenhang mit einer Sachspende „erlangten Betrag“ (vgl. § 10 Abs. 7 PartG) der erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall entspricht der erlangte Betrag jenem Betrag, den sich die ÖVP für die Wahlwerbung erspart hat (zum Begriff „erspart“ vgl. den Bescheid vom 14.12.2018, GZ 610.005/0003- UPTS/2018, Punkt 5.2.5.). Ausgehend von der dem UPTS von der ÖVP erteilten Auskunft wurden für Inserate insgesamt 5.016,89 EUR ausgegeben. Dieser „Gesamtwert“ der Spenden wäre aber, da er den in § 6 Abs. 4 PartG geregelten, aufgrund der Valorisierungsregel des § 14 Abs. 2 PartG im Jahr 2020 mit 2.537,50 EUR festgelegten Grenzwert übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders (nämlich des Personenkomitees) auszuweisen gewesen.

5.6.7. Da dieser Ausweis unterblieben ist, ist gemäß § 10 Abs. 7 PartG eine Geldbuße mindestens in der Höhe des erlangten, aber nicht gemeldeten Betrags zu verhängen. Die ÖVP hat dazu nicht dargetan und es sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen, dass dieser Verstoß gegen § 6 Abs. 4 PartG aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer Gliederung (im Sinne von § 2 Z 3 PartG), die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt resultieren würde (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025). Nach Auffassung des UPTS kann im vorliegenden Fall angesichts der Tatsache, dass es sich um den ersten vom UPTS in dieser Hinsicht festgestellten Verstoß handelt, mit der Mindestgeldbuße, dh. einem Betrag von 5.016 EUR, das Auslagen gefunden werden.

5.6.8. Hinsichtlich des Personenkomitees Quirgst interpretiert der UPTS die Ausführungen des Rechnungshofes dahingehend, dass dieser beanstandet (vgl. die Ausführungen zum „namentlichen“ Ausweis in der Mitteilung unter 5.2. im zweiten Absatz und in der „Beurteilung“ im zweiten Absatz), dass der vom Personenkomitee für die Verteilung eines Flugblattes zur Unterstützung der Wahl von Friedrich Quirgst bei den Gemeinderatswahlen in NÖ am 26. Jänner 2020 verwendete Betrag von 450 EUR nicht gesondert ausgewiesen wurde.

Nach Auffassung des UPTS ergibt sich aus den vom Rechnungshof herangezogenen Bestimmungen in § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 9 PartG keine Verpflichtung, den für die Erstellung und Verteilung des Flugblattes von einzelnen Mitgliedern aufgewendeten Betrag unter namentlicher Anführung des Personenkomitees im Rechenschaftsbericht einmal als Geldspende an das betreffende Personenkomitee und zusätzlich als Spende des Personenkomitees an den Wahlwerber auszuweisen. Vielmehr spricht § 6 Abs. 3 PartG

ausdrücklich von „Gesamtsumme der Spenden“. Einen namentlichen Ausweis verlangt nur § 6 Abs. 4 PartG, auf den sich der Rechnungshof aber mangels Überschreiten der darin festgelegten Betragsgrenze von 2.500 EUR (im Jahr 2020 betrug dieser Schwellenwert aufgrund der Valorisierungsregel des § 14 Abs. 2 PartG insgesamt 2.537,50 EUR) nicht bezieht.

5.6.9. Soweit der Rechnungshof für die Begründung seiner Auffassung zusätzlich auf die Entscheidung des UPTS vom 30. September 2020, GZ 2020-0.508.953/SPÖ/UPTS, verweist, ist auf die vorstehenden Ausführungen unter 5.6.2 bis 5.6.5. zu verweisen. Aus dieser Entscheidung ist daher auch für die hier verfahrensgegenständliche Rechtsfrage nichts zu gewinnen. Soweit aber der Rechnungshof im Rechenschaftsbericht konkret den „Ausweis der Sachleistungen durch das Personenkomitee“ vermisst, kann der UPTS aus dem Wortlaut der maßgeblichen Rechtslage nicht erkennen, mittels welcher Rechtsnorm angeordnet würde, dass die ÖVP die 450 EUR eigens als Spende des Personenkomitees auszuweisen gehabt hätte. Derartiges ergibt sich nämlich auch nicht aus der Anordnung in § 6 Abs. 9 PartG über die sinngemäße Anwendung von § 6 „Abs. 1a und 3 bis 8“ PartG. Das Verfahren war daher in diesem Punkt einzustellen.

## **Zum Themenkomplex 6. Verspätete Spendenmeldungen**

5.7. Der Anordnung in § 6 Abs. 5 PartG liegt – wie sich aus den Gesetzesmaterialien belegen lässt – das Anliegen zugrunde, ab einer bestimmten Wertgrenze Spendenflüsse möglichst rasch transparent zu machen. Die Regelung des vorletzten (und des daran anknüpfenden letzten) Satzes verfolgt das Ziel, in engstem zeitlichen Konnex mit dem Spendenvorgang die Öffentlichkeit zu informieren. Es bedarf keiner vertiefenden Überlegungen, dass es keinesfalls als „unverzügliche“ Meldung angesehen werden kann, wenn die drei den für die Meldepflicht relevanten Grenzbetrag überschreitenden Spende erst mehr als ein Jahr nach dem Eingang der Spende dem Rechnungshof bekannt gegeben wurden. Es liegt in der Verantwortung der betreffenden zur Rechenschaft verpflichteten politischen Partei, für die Einhaltung dieser Gebote ein funktionierendes internes Kontroll-, Berichts- und Meldesystem für die Spenden zu etablieren. Dabei hat die Partei auch durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass allfällige Fehler des Systems rechtzeitig erkannt und beseitigt werden, um der Meldepflicht zu entsprechen. Dies gilt auch für die Sicherstellung, dass die Gliederungen der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, durch funktionierende Mechanismen zur Erfüllung der die Partei treffenden Verpflichtungen beitragen.

5.7.1. Der UPTS hatte sich – wie der Rechnungshof auch zutreffend darstellt – in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der Frage des Bedeutungsgehalts des Begriffes „unverzüglich“ auseinanderzusetzen. Dabei hat er jeweils dargetan, dass „unverzüglich“ im Sinne von „ohne schuldhaftes Zögern“ zu verstehen ist. So vertritt etwa der OGH (vgl. etwa

21.12.2017, 6 Ob 204/17v) die Auffassung, dass ein Vorgehen „ohne schuldhaftes Zögern“ nicht jeweils „sofort“, etwa immer schon spätestens am Tag nach Erlangung der Kenntnis, erfolgen muss; vielmehr kann von einem schuldhaften Zögern nur ausgegangen werden, wenn das Zuwarten nicht durch die Umstände des Falls geboten ist. Gegebenenfalls ist auch die Einholung von Rechtsrat geboten. Auch hat der UPTS ausgeführt, dass – abhängig vom konkreten Fall – ein Tätigwerden nach „Abschluss einer Prüf- und Überlegungsphase“ noch rechtzeitig ist (vgl. zuletzt UPTS 28.4.2022, GZ 2022-0.137.970/SPÖ/UPTS). Die Steirische Volkspartei beschränkt sich in ihrer Stellungnahme vom 18. Dezember 2023 auf die Darstellung, dass die Meldung „unmittelbar nach Kenntnis taggleich oder am Folgetag veranlasst“ worden sei, ohne nähere Details darzutun. Es erschließt sich dem UPTS daher nicht, wie sie zur Auffassung gelangt, dass „von einer umgehenden Erfüllung der Meldepflicht ausgegangen werden kann“. Vielmehr räumt die erwähnte Stellungnahme ausdrücklich ein, dass die verantwortlichen Personen „aber offenkundig den durch die Novelle 2019 des Parteiengesetzes wesentlich veränderten Grenzbetrag (EUR 2.500,00 statt EUR 50.000,00) für die Sofortmeldepflicht nicht zeitgerecht evident hatten“.

5.8. Die in den Stellungnahmen namens der Steirischen Volkspartei und des ÖAAB wiederholten Überlegungen der ÖVP, den Wortlaut in § 10 Abs. 7 PartG „wörtlich“ zu nehmen, sodass gar „kein Tatbestand für eine Geldbuße“ vorliegt, vermögen nicht zu überzeugen: Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass § 10 Abs. 7 PartG verschiedene Verstöße gegen die unterschiedlichen in § 6 PartG formulierte Meldepflichten erfasst und sanktioniert. Die Sanktionsnorm in § 10 Abs. 7 PartG ist folglich immer im Zusammenhalt mit dem entsprechenden gesetzlich näher präzisierten Gebot (hier in § 6 Abs. 5 PartG dem „unverzüglichen“ Melden einer eine bestimmte Wertgrenze übersteigenden Spende) zu lesen und zu interpretieren. Es kann daher keine Rede davon sein, dass wie die ÖVP, die Steirische ÖVP und der ÖAAB dartun, eine Spende die „ausgewiesen und gemeldet [wurde], wenngleich im Ergebnis verspätet [...], zum Ergebnis [führt], dass eine derartige Verspätung sanktionsfrei zu bleiben hat“.

5.9. Wurden daher Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG nicht unverzüglich gemeldet, so ist gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Die ÖVP selbst hat schon in ihren Stellungnahmen gegenüber dem Rechnungshof mit ausführlicher Begründung zum Hintergrund für die Verspätung im Fall der beiden verantwortlichen Gliederungen eingeräumt, dass die Meldung der Spenden „übersehen“ worden sei, da es sich „um eine neue Regelung gehandelt“ habe (vgl. die Mitteilung auf Seite 26). Sie hat dabei bestätigt, dass als die verantwortlichen und zur (Weiter-)Meldung verpflichteten Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit die ÖVP Steiermark einerseits (für die beiden am 11. Jänner 2021 gemeldeten Spenden) und der ÖAAB Oberösterreich

andererseits (für die am 11. November 2021 gemeldete Spende) anzusehen sind. Schon mit den Ausführungen in ihrem Schriftsatz vom 19. September 2023 hat die ÖVP den Versuch einer Rechtfertigung des Verhaltens der verantwortlichen Personen in der ÖVP Steiermark und beim ÖAAB Oberösterreich unternommen, dabei gleichzeitig auch unmissverständlich dargelegt, dass der Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG aus unrichtigen oder unvollständigen Auskünften oder Angaben der betreffenden Gliederungen (im Sinne von § 2 Z 3 PartG) resultieren (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025). Die jeweilige Geldbuße war daher einerseits über die „Die Österreichische Volkspartei in der Steiermark“, kurz „Steirische Volkspartei“ und andererseits über den ÖAAB Oberösterreich zu verhängen.

5.9.1. Soweit ÖVP, Steirische Volkspartei und ÖAAB in identer Weise vortragen, dass den beiden Gliederungen der Sachverhalt vom Rechnungshof nicht vorgehalten worden wäre, ist Folgendes festzuhalten: Der vorliegende Fall unterscheidet sich von bisher vom UPTS entschiedenen Konstellation in grundlegender Weise: Zunächst ist schon festzuhalten, dass der Rechnungshof in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 4 PartG der politischen Partei konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß vorgehalten und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt hat. Wie sich weiters aus dem vom UPTS geführten Ermittlungsverfahren gezeigt hat, haben die beiden Gliederungen in ihren Stellungnahmen kein (wesentliches) Argument vorgetragen, das nicht schon von der ÖVP im Verfahren vor dem Rechnungshof geltend gemacht wurde. Auch ist die Stellungnahme der Gliederungen hinsichtlich der rechtlichen Überlegungen ident mit dem, was die der Rechenschaftspflicht unterliegende Bundespartei bereits vor dem Rechnungshof und lediglich wiederholend dem UPTS vorgetragen hat. Da somit die Fakten über den Zeitpunkt des Erhalts und der Meldung der Spende von vorneherein unbestritten waren, war der Rechnungshof nicht gehalten, diese schon von der Bundesorganisation der ÖVP zugestandenen Tatsachen den Gliederungen gesondert nochmals vorzuhalten, zumal er davon ausgehen durfte, dass die Bundespartei ihm gegenüber nicht wider besseres Wissen Darstellungen zu Lasten der Gliederungen veranlassen würde, nur um die Verhängung der Geldbuße gegenüber der Bundespartei abzuwenden und auf eine territoriale und eine nicht-territoriale Teilorganisation zu überwälzen.

5.10. Wenn schließlich die ÖVP in ihrer Stellungnahme (vgl. den oben wiedergegebenen Schriftsatz vom 19. September 2023) und ausdrücklich nochmals auch die Steirische Volkspartei in ihrer Stellungnahme vom Jänner 2024 noch darlegen, dass eine „Sanktion mittlerweile auch verjährt [wäre]“, erschließt sich dem UPTS nicht, aus welcher gesetzlichen Anordnung dies resultieren könnte. Die auf den vorliegenden Fall anzuwendende Rechtslage enthält nämlich keine Verjährungsbestimmungen. Selbst wenn man annähme (vgl. dazu näher *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien<sup>3</sup>, 311, Rz 2 zu § 12b), dass die erst mit BGBl. I Nr. 125/2022 eingefügte Verjährungsregelung in § 12b Abs. 2 PartG zur Anwendung käme, wäre die dort normierte 3-Jahres-Frist noch nicht verstrichen: Die Frist begänne nämlich erst

mit dem Datum, zu dem der Rechenschaftsbericht über den Zeitraum, in dem die Unterlassung des gebotenen Verhaltens [das ist die Meldung der im Jahr 2020 gewährten Spende gemäß § 6 Abs. 5 PartG] begonnen wurde [Anknüpfungspunkt ist folglich das Jahr 2020], gemäß § 5 Abs. 7 letzter Satz erster Fall an den Rechnungshof zu übermitteln ist. Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 2020 war gemäß § 5 Abs. 7 PartG bis 30. September 2021 an den Rechnungshof zu übermitteln, von diesem Datum ausgehend würde die Verjährungsfrist daher erst am 30. September 2024 enden.

5.11. Aus den bisher gegenüber der politischen Partei ÖVP ergangenen Entscheidungen zeigt sich, dass ihr in der Vergangenheit keine derartigen Verstöße im Hinblick auf die Meldepflicht nach § 6 Abs. 5 vorletzter (= vierter) Satz PartG anzulasten waren; gleiches gilt für die hier verantwortlichen Teilorganisationen bzw. Gliederungen. Der UPTS hält daher für die vorliegenden drei Fälle jeweils die Mindestgeldbuße für angemessen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2024-0.116.133/ÖVP/UPTS“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

15. April 2024

Der Vorsitzende:

Dr. Bernhard STÖBERL

Elektronisch gefertigt

[Fassung stimmt inhaltlich mit Original überein]